044 103 155 669

Robert von Mohl.

Von

Dr. Hermann Schulze.

5
16

Digitized by Google

54

Robert von Mohl.

Ein Erinnerungsblatt,

dargebracht zur

fünfhundertjährigen Jubelfeier der Ruperto-Carola

von

Geheimen Rath Dr. **Hermann Schulze,**
ord. Professor des Staatsrechts an der Universität Heidelberg.

Mit einem Bildniß R. v. Mohls.

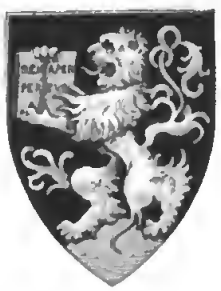

Heidelberg.
Carl Winter's Universitätsbuchhandlung.
1886.

Digitized by Google

Das Recht der Ueberſetzung in fremde Sprachen wird vorbehalten.

Vorwort.

Unter den gefeierten Namen, die in unſerer künſtleriſch neu geſchmückten Aula, als einſtige Zierden unſerer Hochſchule, auf Ehrentafeln angebracht ſind, ſteht auch der Robert von Mohls, welcher von 1847—1860 unſerer Univerſität angehört hat. Es iſt mir ſtets perſönliches Bedürfniß geweſen, in unſerer ſo ſchnell lebenden und leider oft auch ſo ſchnell vergeſſenden Zeit, das Andenken an hervorragende Sachgenoſſen, welche durch ihre wiſſenſchaftlichen Leiſtungen belehrend, anregend, bahnbrechend gewirkt haben, aufzufriſchen und dadurch den inneren Zuſammenhang zwiſchen Gegenwart und Vergangenheit auch in der

Wiſſenſchaft aufrecht zu erhalten. Zu dieſen Männern gehört Robert von Mohl in erſter Linie. Darum habe ich gleich nach meinem Eintritt in Heidelberg einen Vortrag über ihn gehalten und dann eine Lebensbeſchreibung desſelben in den „Badiſchen Biographien“ erſcheinen laſſen. Letztere iſt in dieſem Sammelwerk nur wenigen zugänglich und außerhalb des badiſchen Landes kaum bekannt geworden. Aus eigenem Antriebe, wie auf mehrfache Aufforderung, habe ich mich entſchloſſen, bei Gelegenheit der fünfhundertjährigen Jubelfeier unſrer Hochſchule, dieſen Aufſatz in umgearbeiteter und erweiterter Geſtalt mit einigen ungedruckten Beilagen als eigene kleine Schrift zu veröffentlichen, wobei mir die Carl Winter'ſche Univerſitätsbuchhandlung in bereitwilligſter Weiſe entgegengekommen iſt.

Robert v. Mohls wiſſenſchaftliche Leiſtungen ſind von zwei angeſehenen Sachgenoſſen in gründlicher Weiſe gewürdigt worden, von Ernſt Meier, „Mohls Stellung in der Wiſſenſchaft“ (Zeitſchrift für die geſammte Staatswiſſenſchaft. 1878. S. 431–528), und von Marquardſen (in „der Allgemeinen

Deutſchen Biographie B. XXII. S. 745—758). An einer eingehenden Lebensbeſchreibung fehlt es bis jetzt. Eine ſolche kann auch erſt geſchrieben werden, wenn Mohls umfangreiche, eigene Lebensaufzeichnungen zugänglich gemacht worden ſind, deren Veröffentlichung nach ſeiner eigenen Beſtimmung noch für längere Zeit ausgeſchloſſen iſt. Mit Dank erkenne ich es an, daß mir wenigſtens ein Einblick in dieſe merkwürdige, für die Zeitgeſchichte höchſt bedeutſame Handſchrift vergönnt worden iſt. Auch bin ich der verehrten Familie von Mohl für manche andere briefliche und mündliche Mittheilungen verbunden. Von beſonderem Werth für die Charakteriſtik Mohls ſind die Briefe, welche der Dahingeſchiedene an mich gerichtet hat, in denen er ſich über alle wichtigen Zeitereigniſſe, wie über ſeine eigenen wiſſenſchaftlichen Beſtrebungen und Lebensanſchauungen in offenſter Weiſe ausgeſprochen hat. Ich gebe dieſelben ganz oder in einzelnen Stellen wieder, ohne ein Wort daran zu verändern, da gerade in ihnen das treffende Urtheil, der ſchneidende Witz, aber auch die männlich entſchiedene Geſinnung Mohls in originellſter Weiſe zum Ausdruck kommt. Möge dieſe

anſpruchsloſe Lebensſkizze, welche die wiſſenſchaftlichen Leiſtungen des Altmeiſters der Staatswiſſenſchaften mit ſeinem äußeren Lebensgang und ſeinen inneren Charakterzügen in engſten organiſchen Zuſammenhang zu bringen geſucht hat, wenigſtens ſolange genügen, bis etwas Beſſeres, Vollſtändigeres gegeben werden kann.

Heidelberg, im Juli 1886.

Hermann Schulze.

Inhalt.

Seite.

1. Heimat und Familie 1
2. Lehr- und Wanderjahre 10
3. Der Tübinger Professor 19
4. Die Uebersiedelung nach Heidelberg und das Jahr 1848 36
5. Lehrthätigkeit und schriftstellerische Arbeiten in Heidelberg 46
6. Mohl als Staatsmann und Diplomat 59
7. Jubiläum und Lebensabend 73

Anhang:

1. Denkschrift aus dem Frühjahr 1867 über das damals in Frage stehende künftige Verhältniß von Nord- und Süddeutschland, verfaßt von R. v. Mohl 87
2. Ein Brief R. v. Mohls über die staatsrechtliche Krisis des Jahres 1866 93
3. Glückwunschschreiben der juristischen Facultät zu Breslau zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum an R. v. Mohl. 97

1.

Heimath und Familie.

Werfen wir einen Blick auf eine Spezialkarte des ſüdweſtlichen Deutſchlands aus dem vorigen Jahrhundert, ſo reichen weder der Raum noch die Farben aus, um die Unmaſſe der Gebiete zu bezeichnen, welche hier chaotiſch durcheinander gewürfelt ſind. Vor Allem bietet der ſchwäbiſche Kreis die bunteſte Muſterkarte der ſo verwickelten Geographie des weiland „heiligen römiſchen Reichs deutſcher Nation“. Hier lagen die Gebiete von 116 Reichsſtänden, darunter 33 Reichsſtädte, 27 Prälaten und 56 weltliche Reichsfürſten und Grafen, durcheinander, ohne der zahlloſen Beſitzungen der reichsunmittelbaren Ritterſchaft zu gedenken, welche mitten in die reichsſtändiſchen Gebiete eingeſprengt waren. Hier war der klaſſiſche Boden jener ſtaatlichen Auflöſung, jener «analyse des infini-

ment petits», welche mit unſerer Vorſtellung vom Deutſchen Reiche verbunden iſt. Inmitten dieſer ſtaatlichen Atome hatte ſich, ſeit dem Ende des Mittelalters, durch die kluge Arrondirungspolitik ſeiner Fürſten, ein größerer lebensfähiger Staat gebildet, das Herzogthum Württemberg. Früh wendete ſich das Land und ſeine Dynaſtie mit großer Entſchiedenheit der Reformation zu und ſo entſtand, mitten unter meiſt katholiſchen Gebieten, ein ſtarker Vorpoſten des evangeliſchen Bekenntniſſes im ſüdlichen Deutſchland, welcher ſich durch ſeine eigenartige Bildung von der trägen Indolenz der benachbarten Kloſterwirthſchaft und der lächerlichen Karrikatur reichsgräflicher Selbſtherrlichkeit vortheilhaft unterſchied. Kurz, Württemberg mit ſeinen 150 Quadratmeilen und ſeiner halben Million Menſchen erſchien, nach den damaligen Begriffen, unter ſeinen Nachbarn faſt wie ein Großſtaat. Auch entwickelte ſich hier ein politiſches Leben, welches dem württembergiſchen Volke einen eigenthümlichen Charakter aufprägte. Dem herriſchen Geiſte eines hochſtrebenden Fürſtengeſchlechtes gegenüber hatte ſich hier die landſtändiſche Verfaſſung nicht nur erhalten, ſondern ſich ſogar zu immer feſteren Formen ausgebildet und wurde als die Hochburg „des alten guten Rechts“ gegen alle Uebergriffe fürſtlicher Willkür, mit dem zähen Rechtsſinn des ſchwäbiſchen Stammes vertheidigt.

Zu diesem damals in Deutschland so seltenen politischen Selbstgefühle kam eine auf den Grundlagen der Reformation ruhende, gediegene Geistesbildung, welche, ähnlich wie in Sachsen, durch die in gelehrte Schulen umgewandelten Klöster besonders gefördert wurde. Auch hier ging das Studium der klassischen Sprachen mit den Ideen der Reformation Hand in Hand; auch hier wurde das evangelische Pfarrhaus die Pflanzstätte geistiger Bildung und ernster Charakterfestigkeit. Manche württembergische Pfarrfamilie konnte ihren Stammbaum bis zur Zeit der Reformation auf lauter geistliche Ahnherren zurückführen. Aus diesem Familienkreise rekrutirte sich auch der weltliche Gelehrten- und Beamtenstand, in welchen nur selten ein Unbefugter, am wenigsten ein „Ausländer" eindrang.

Zu diesen altwürttembergischen Familien gehörte auch die Familie Mohl. Aus derselben war eine lange Reihe von ehrsamen Pastoren, Bürgermeistern und kleineren Beamten hervorgegangen, ohne daß auch nur einer unter ihnen sich in der Wissenschaft oder im Staatsleben einen hervorragenden Namen gemacht hätte. Der erste Vorfahr, welcher durch seine Verheirathung mit der „Moserin", der Tochter Johann Jacob Moser's, des größten Kenners des deutschen Staatsrechts, des gefeierten Vorkämpfers und Märtyrers der württembergischen Verfassung, seiner Familie

ein gewisses Lüstre gab, war der Großvater unseres Mohl, ein württembergischer Beamter in sehr bescheidener Stellung. Aus dieser Ehe entsprang Benjamin Ferdinand Mohl, der erste aus der Mohl'schen Familie, welcher zu einer höheren Lebensstellung emporstieg. Er war ein Schüler der Karlsakademie, welche auch eine juristisch-staatswissenschaftliche Fakultät besaß, war dann selbst einige Jahre Professor des Staatsrechts an dieser Anstalt gewesen und hatte sich durch mehrere Schriften über Reichsstaatsrecht vortheilhaft bekannt gemacht. (Besonders: Historisch-politische Vergleichung der beiden obersten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen. Ulm 1789.)[1]) Er starb 1845 zu Stuttgart als Präsident des Consistoriums, Staatsrath und lebenslängliches Mitglied der Kammer der Standesherren. Er besaß jene den Schülern der Karlsakademie eingeimpfte peinliche Ordnungsliebe, eine vornehme, fast militärische Haltung, Ausdauer in der Arbeit und war allen Extremen abgeneigt. Während die publicistischen Studien des Vaters nicht ohne Einfluß auf den Sohn blieben, ging doch, nach dessen eignem Geständnisse, die tiefste Anregung von der hochbegabten Mutter aus. Sie war eine Tochter des württembergischen Geheimen Raths

[1]) Ueber ihn vergleiche den Aufsatz R. v. Mohl in der Allgemeinen deutschen Biographie. Bd. XXII. S. 54.

und Kammerdirectors Autenrieth, welcher auch auf dem staats- und volkswirthschaftlichen Gebiete sich schriftstellerische Verdienste erworben hatte, die Schwester des Kanzlers und Klinikers Autenrieth in Tübingen. Gleich thätig in ihrem großen Haushalte, wie ernsten wissenschaftlichen Interessen zugewendet, betrachtete sie als ihre erste und wichtigste Lebensaufgabe die Erziehung ihrer fünf Söhne, welche sie planmäßig und methodisch betrieb. Während der Vater seinen Söhnen persönlichen Unterricht ertheilte und sie bei ihren Studien auf dem Gymnasium kontrolirte und berieth, wirkte die Mutter auf dieselben besonders durch ihre geistvolle, anregende Unterhaltung, wodurch sie ihre Söhne früh auf alle höheren Lebensziele, besonders aber auf Selbstdenken hinwies. Auf jede kindisch unüberlegte Frage derselben pflegte sie zu antworten: „Denken, nur denken, besinne dich, kann das so sein?“ Der philosophische Satz vom „zureichenden Grunde“ wurde von ihr praktisch ins Leben übersetzt. Diesem Erziehungssystem ist das merkwürdige Resultat zuzuschreiben, daß vier Söhne derselben Familie sich angesehene Namen im Leben wie in der Wissenschaft machten. Auf Robert folgte Julius, einer der ersten Vertreter deutscher Wissenschaft auf dem Gebiete der orientalischen Sprachkunde, auf ihn Moritz, bekannt durch seine umfassenden Arbeiten auf dem Gebiete der

Nationalökonomie, Finanz- und Gewerbswiſſenſchaft, auf dieſen Hugo, der berühmte Tübinger Botaniker und Pflanzenphyſiologe. Der fünfte, ebenfalls begabte Sohn Eduard, der ſich der Philoſophie gewidmet hatte, nahm ſich leider in einem Anfalle von krankhafter Schwermuth ſelbſt das Leben.

Uns intereſſirt hier nur Robert, geboren am 17. Auguſt 1799 zu Stuttgart. Sein Gedächtniß reichte weit in die früheſte Kindheit zurück und er theilte gern der jüngeren Generation aus dem Schatze ſeiner Erinnerungen mit. Früh hatte der Vater den Erſtgeborenen auf ſeine Amtsreiſen mitgenommen. Dieſer erinnerte ſich, wie er auf einer ſolchen die letzten Spuren reichsprälatiſcher Herrlichkeit beim Abte von Weingarten noch mit angeſehen, wie er ſeinen Vater zum letzten ſchwäbiſchen Kreistage nach der Reichsſtadt Ulm begleitet und wie ſehr es dem Knaben imponirt hatte, mit dem Vater in ſechsſpänniger Galaequipage in das feſtlich erleuchtete Theater zu fahren, wo dieſer als Direktorialgeſandter mit Pauken und Trompeten empfangen wurde. Bald darauf brach das Deutſche Reich zuſammen; die gewaltſamen Zeiten des Rheinbundes brachten dem Vater neue Aufgaben.

Die Rheinbundsakte hatte den neuen Rheinbundsfürſten die Länder ihrer früheren Nachbarn und Standesgenoſſen als willkommene Beute überwieſen,

und es lag jedem der Fürſten am Herzen, möglichſt viel zu annektiren. Mohl's Vater war einer der Occupationskommiſſare des neucreirten Königs von Württemberg, und der Sohn erinnerte ſich aus den Erzählungen des Vaters wie aus eigener Anſchauung ganz deutlich, wie es bei dem Occupationsgeſchäfte tumultuariſch genug herging. Er ſah den Vater in Begleitung von Chevauxlegers und ſchwarzen Jägern, den damaligen württembergiſchen Kerntruppen, ausrücken. Da die Grenzen der neu zu erwerbenden Gebiete, den Nachbarn gegenüber, nicht immer genau abgeſteckt waren, ſo ſuchte jeder Theil an ſich zu reißen, was er konnte. In welchem Geiſte dies beſonders württembergiſcherſeits damals geſchah, beweiſt die Thatſache, daß König Friedrich I. ſeine Occupationskommiſſarien mit den Worten entließ: „Derjenige von Ihnen, welcher von fremden Regierungen wegen Gewaltthätigkeiten am häufigſten bei mir verklagt werden wird, wird mir der Angenehmſte ſein.“ Vater Mohl ließ ſich dies nicht zweimal geſagt ſein und rückte mit ſeinen Truppen einmal bis vor die Thore von Freiburg im Br., von wo er aber von einem dort kommandirenden franzöſiſchen General, auf Anrufen Badens, über den Schwarzwald zurückgeworfen wurde. Oft war man mit der Geographie der zugewieſenen Gebietstheile ſo wenig bekannt, daß

die Occupationskommiſſarien den Auftrag erhielten, die „Inſel" Hofen im Bodenſee in Beſitz zu nehmen, und daß es vom König ſehr ungnädig aufgenommen wurde, als ſie, jeder von ſeiner Seite, berichteten, es finde ſich in ihrem Bezirke eine ſolche Inſel nicht vor. Nur ungern ſtellte ſich König Friedrich endlich mit dem Beſitze des Kloſters Hofen am Bodenſee, dem jetzigen Schloß von Friedrichshafen, zufrieden.

Während man in andern deutſchen Ländern, beſonders in dem zertretenen und verſtümmelten Preußen den unerträglichen Druck und die brennende Schmach der Fremdherrſchaft in allen Volkskreiſen ſchmerzlich empfand, freute ſich der loyale Württemberger jener Tage an dem um das Doppelte erweiterten Staatsgebiete und an der ſchimmernden Königskrone, welche Friedrich I. auf dem Schloſſe zu Stuttgart in rieſenhafter Größe hatte anbringen laſſen, ohne zu bedenken, daß es eine Krone von Napoleons Gnaden war. Kein Wunder, daß in jenem Lande dann auch in den Jahren 1813 und 1814 die Begeiſterung der Freiheitskriege nur einen ſchwachen Nachhall fand. In einer Zeit, wo in ganz Norddeutſchland die glühendſte Vaterlandsliebe mit dem heißen Ingrimm gegen den fremden Unterdrücker ſich verband, wo Familienväter Weib und Kind, Haus und Hof, ſechszehnjährige Knaben die Schulbank verließen, um zu den Waffen zu eilen,

war in dieſem hochgebildeten ſüddeutſchen Beamtenkreiſe nur eine kühle Theilnahme für jene großen Ereigniſſe, deren Tragweite man lediglich vom württembergiſchen Standpunkte aus maß. In dieſer Richtung wuchs auch Mohl auf, deſſen Knabenjahre in die Zeit des Rheinbundes und der Freiheitskriege fallen.

2.

Lehr- und Wanderjahre.

In zwölf Jahren legte Mohl auf dem Gymnasium zu Stuttgart den ersten Grund zu seiner wissenschaftlichen Ausbildung. Der Alles beherrschende Lehrgegenstand war hier das Studium der lateinischen Sprache. Ein Aufsatz im Latein des Cicero oder ein mit Hilfe des «Gradus ad Parnassum» gefertigtes lateinisches Gedicht galt als der Höhepunkt aller Leistungen. Das Griechische trat dagegen so zurück, daß Mohl, nach seinem eigenen Geständniß, niemals das Verständniß für die vollendete Schönheit der hellenischen Kunst und Sprache recht aufgegangen ist. Von den neueren Sprachen wurde nur das Französische gelehrt und emsig gepflegt; Mathematik und deutsche Sprache vernachlässigt. Mohl's Neigung führte ihn besonders auf das Studium der neueren Geschichte, welcher er

sich am liebsten ganz gewidmet hätte. Dabei zeigte er schon seit früher Kindheit die ihm eigenthümliche Neigung zum massenweisen Lesen der verschiedenartigsten Bücher. Er durchstöberte die große Bibliothek seines Vaters und erlernte von selbst fast alle neueren Sprachen so weit, daß er die darin erschienenen Bücher lesen konnte. Genügten die Mohl'schen Söhne den Anforderungen, welche die Schule an sie stellte, so waren sie in der Anwendung ihrer übrigen Zeit frei und konnten ihren individuellen wissenschaftlichen Neigungen ungehindert nachhängen. Dagegen wurden bei ihnen künstlerische Interessen weder gepflegt noch geduldet. Auch auf dem religiösen Gebiete herrschte im Mohl'schen Hause, bei streng sittlichen Grundsätzen, ganz im Sinne der Aufklärungsperiode des XVIII. Jahrhunderts, ein nüchterner Rationalismus, welcher sich dem Kirchenthum jeder Art zwar nicht feindlich, wohl aber völlig fremd gegenüberstellte, ein Grundzug der Lebensanschauung, welcher sich bei Mohl unverändert behauptete und es ihm auch später unmöglich machte, die Bedeutung der religiösen Ideen auch für das Volks- und Staatsleben in ihrer ganzen Tiefe zu würdigen. Auch am Protestantismus interessirte ihn nur die Negation des Katholizismus, nie sein positiver Glaubensgehalt.

Mit einer für sein Alter ungewöhnlichen Welt-

und Menſchenkenntniß, mit einem reichen Schatz von Wiſſen aller Art und einem noch regeren Wiſſensdurſte bezog Mohl im Jahr 1817 die Landesuniverſität Tübingen, um ſich daſelbſt der Staats- und Rechtswiſſenſchaft zu widmen. Freilich war die juriſtiſche Fakultät in Tübingen damals in trauriger Verfaſſung. Die meiſten Profeſſoren waren ſtumpfe Greiſe, zum Theil ſchon in den Achtzigen, welche gar keine Vorleſung oder nur zum Schein eine ſolche hielten. Bei ſeinem Wiſſensdurſte warf ſich Mohl auf das Selbſtſtudium der neueren Geſchichte und der Staatswiſſenſchaften, vergrub ſich in die Univerſitätsbibliothek und betrachtete es als die höchſte Vergünſtigung, daß er ſich halbe Tage lang in dieſelbe einſchließen durfte. Im Herbſt 1819 ſiedelte Mohl nach Heidelberg über, um ſeine Studien zu vollenden, in der Rechtswiſſenſchaft aber eigentlich erſt zu beginnen. So nah ſich Tübingen und Heidelberg liegen, ſo empfand doch Mohl lebhaft den Unterſchied zwiſchen beiden Univerſitäten, wie ſie damals waren. Tübingen war nur von Württembergern beſucht, eine reine Landesuniverſität, während in Heidelberg ſich die Söhne aller deutſchen Stämme mit zahlreichen Ausländern miſchten. Gegen die harmlos naiven Zuſtände der ſchwäbiſchen Muſenſtadt gehalten, imponirte ihm das kosmopolitiſche Heidelberg wie eine Art von Weltſtadt. Vor Allem empfand er

den Unterſchied in den Hörſälen. Während in Tübingen einige altersſchwache Greiſe vor leeren Bänken docirten, lauſchten hier hunderte von Jünglingen mit unausgeſetztem Eifer Thibaut's glänzender Beredſamkeit. Er war damals noch in der Vollkraft ſeiner Jahre, das Ideal eines akademiſchen Lehrers. Der ſtattlich ſchöne Mann feſſelte ſeine Zuhörer durch die Würde ſeiner vornehmen Erſcheinung, durch den Wohlklang ſeines vollen, künſtleriſch durchgebildeten Organs und durch den Gedankenreichthum ſeines philoſophiſch durchdachten Vortrages. Was Mohl an Kenntniß des römiſchen Rechtes von der Univerſität mit hinwegnahm, verdankt er weſentlich den fleißig beſuchten Pandektenvorleſungen Thibaut's. Neben Thibaut ſtand, als eine andere Größe der juriſtiſchen Fakultät, Karl Salomon Zachariä, bei welchem Mohl deutſches Staatsrecht, Strafrecht und Kirchenrecht hörte. Die hingeworfenen Aphorismen und Gedankenblitze dieſes geiſtreichen Sonderlings zogen Mohl ebenſo an, wie der in der äußeren Erſcheinung und Geſinnung hervortretende Cynismus den feinfühlenden Jüngling zurückſtieß. Syſtematiſch und ſachlich hat er bei ihm wenig gelernt; doch nahm er aus ſeinen Vorleſungen manchen lichtvollen Gedanken, manche originelle, von den betretenen Pfaden weit abliegende Anſchauung mit, welche ſich ſpäter wiſſenſchaftlich verwerthen ließ.

Persönliche Beziehungen zu seinen Lehrern knüpfte er nicht an, wie dies damals in Heidelberg auch nicht üblich war.

Im Studentenleben standen sich die Corps und die in hoher Blüte stehende Burschenschaft gegenüber. Der größere Fleiß und die strengere sittliche Haltung bestimmten Mohl in die Burschenschaft zu treten, ohne daß er von deren politischen Ideen irgendwie tiefer ergriffen worden wäre. Eine angenehme Erinnerung gewährte ihm eine in schönster Jahreszeit mit mehreren Freunden im offenen Wagen, — er selbst als flotter Kutscher auf dem Bocke, — unternommene Reise nach Würzburg zum Stiftungsfeste der dortigen Burschenschaft, wo sie von den Bundesbrüdern mit der zuvorkommendsten Gastfreundschaft bewirthet wurden. In einem Eichwalde wurde der Kommers gefeiert und unter der größten Eiche stand im altdeutschen Rocke, den blanken Schläger in der Hand, Julius Stahl, welcher eine glühende Rede über Deutschlands Einheit und Freiheit hielt. Mohl war, als Vertreter der Heidelberger Burschenschaft, bei ihm einquartiert und schlief mit ihm in demselben großen Himmelbette, woran beide Männer sich noch öfters erinnerten, nachdem ihre Richtungen weit auseinander gegangen waren.

Anderthalb Jahre waren schnell genug im schönen Heidelberg verflogen, und der Vater drängte zum Ab-

ſchluſſe der akademiſchen Studien und zur Erwerbung der juriſtiſchen Doktorwürde. Schnell wurde eine lateiniſche Diſſertation über den Unterſchied von ſtändiſcher und repräſentativer Verfaſſung geſchrieben («discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae» Tub. 1821), damit nach Tübingen gereiſt und in acht Tagen war Prüfung, Disputation und Doktorſchmaus vorüber. Der junge Doktor ſollte nun die längſt vom Vater geplante Reiſe in die große Welt antreten, welche von früh an in deſſen Erziehungsplane gelegen hatte, und damit ſeine Bildung zum Abſchluſſe bringen. Hatten früher junge Männer, welche ſich dem höheren Staatsdienſte oder der akademiſchen Laufbahn als Rechtslehrer widmen wollten, ſich regelmäßig nach Wetzlar zum Reichskammergerichte und nach Regensburg zum Reichstage zur praktiſchen Ausbildung begeben, ſo ſollte jetzt der junge Mohl ſich eine Zeit lang am Sitze des Bundestages aufhalten, um einen Einblick in deſſen Geſchäftsgang zu bekommen. Er war zu dieſem Zwecke von dem württembergiſchen Miniſterium dem Bundestagsgeſandten angelegentlich empfohlen; dies war der bekannte Frhr. v. Wangenheim, welcher als württembergiſcher Miniſter in der Verfaſſungsentwicklung dieſes Staates eine hervorragende Rolle geſpielt hatte. Bei ihm fand der junge Gelehrte ſeine Rechnung in vollem

Maße. Wangenheim ragte durch hohe Begabung, lebhaften Geist, allseitige wissenschaftliche Bildung und rücksichtslosen Freimuth um Kopfeslänge aus der Schaar der gewöhnlichen Diplomaten hervor, die ihn wegen seiner freisinnigen Grundsätze mit ihrem Hasse verfolgten und bald zum Sturze brachten. Im Winter 1821 hatte Mohl aber noch das Glück, durch diesen seltenen Mann in die gedruckten und handschriftlichen Quellen des Bundesrechts, sowie in den täglichen Geschäftsgang des Bundestages eingeweiht zu werden. Mohl machte sich systematisch geordnete Auszüge aus den sonst so geheim gehaltenen Protokollen des Bundestags, der Karlsbader und der Wiener Ministerialkonferenzen und erwarb sich dadurch, als junger Mann, eine so tiefe Einsicht in das Wesen, aber auch in das ganze Elend der deutschen Bundeszustände, wie sie wohl, außer dem alten Klüber, damals kein Lebender besaß. Aus dieser eingehenden Beschäftigung mit den Einrichtungen des Bundestags wuchs seine Schrift „Die öffentliche Rechtspflege des deutschen Bundes, ein publicistischer Versuch" (1822) hervor, welche sich mit dem damals in der Ausarbeitung und Einführung begriffenen Bundesausträgalverfahren beschäftigte und sich durch sorgsame Benutzung aller vorhandenen Quellen auszeichnete, die ihm Wangenheim bereitwilligst eröffnete. Außer dieser wissenschaftlichen Förderung

verdankte er seinem Gönner die Einführung in die erste Frankfurter Gesellschaft, in welcher der besternte Glanz der Diplomatie mit dem Reichtume der heimischen Patrizierhäuser wetteiferte, und der junge Gelehrte durchschwärmte die Nächte, als beliebter Tänzer, in kerzenerhellten Salons, während er sich am Tage in die Solianten der Bundestags-Protokolle vergrub.

Sehr verschiedenartig, aber in seiner Art ebenso nützlich, war sein viermonatlicher Aufenthalt in der alten Gelehrtenstadt Göttingen, wo er, ohne regelmäßig Vorlesungen zu hören, bei hervorragenden Professoren, besonders Karl Friedrich Eichhorn, hospitirte und sich mit der Universitätsbibliothek vertraut machte, welche damals als die erste in Deutschland galt. Auf Göttingen folgte ein einjähriger Aufenthalt in Paris. Hier entstand, veranlaßt durch eine Bekanntschaft mit dem gelehrten nordamerikanischen Konsul Warden, sein auf selbständigen Quellenstudien beruhendes „Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika“ (Bd. I. Verfassungsrecht. Stuttgart und Tübingen 1824), welches zum ersten Male das der Union zu Grunde liegende bundesstaatliche Prinzip darlegte und mit klarem Blick in das Wesen der nordamerikanischen Staatseinrichtungen eindrang. In dieser Zeit trat auch Mohl in nähere Beziehungen zu den Führern der liberalen Partei und

lebte ſich ganz in die Anſchauungen des konſtitutionellen Syſtems ein, wie es damals in Frankreich, beſonders durch Benjamin Conſtant, auferbaut wurde. Sein Lebenlang hat er unter dem Einfluſſe dieſer Schule geſtanden, wenn ihn auch ſein maßvoll praktiſcher Sinn vor allen ſpäteren Extravaganzen derſelben bewahrte.

3.

Der Tübinger Profeſſor.

Unerwartet erhielt der fünfundzwanzigjährige Gelehrte einen Ruf als außerordentlicher Profeſſor des Staatsrechts an die Univerſität Tübingen und kehrte im Frühjahr 1824 in die alte Heimath zurück. Aus dem Getümmel der Weltſtadt war er, mit plötzlichem Scenenwechſel, in die ländliche ſchwäbiſche Muſenſtadt am Neckar verſetzt. Aus dem Lernenden ſollte nun ein Lehrender werden. Er eröffnete ſeine akademiſche Thätigkeit mit einer von ihm neu eingeführten Vorleſung über vaterländiſches, d. h. württembergiſches Staatsrecht. Außerdem las er über die Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften, über Polizeiwiſſenſchaft und Statiſtik. Aus dieſer akademiſchen Thätigkeit wuchſen in Tübingen zwei Hauptwerke ſeines Lebens hervor, es ſind dies: „Das Staatsrecht des König-

reichs Württemberg", Bd. I. u. II., Tübingen 1829, 2. Aufl. I u. II. 1840 und „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates", Bd. I.—III. Tübingen 1832. 2. Aufl. 1844. 3. Aufl. 1866. Beide bedürfen, als zwei Hauptwerke Mohls, einer näheren Besprechung.

Schon zu Reichszeiten wurde, neben dem Gesammtstaatsrechte des Deutschen Reiches, das Staatsrecht der einzelnen Territorien vielfach behandelt; nicht nur die größeren Territorien, wie Oesterreich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Mecklenburg, besaßen verdienstliche Werke über ihr Partikularstaatsrecht; bei der merkwürdigen Hypertrophie der staatsrechtlichen Literatur im achtzehnten Jahrhundert wurden sogar die kleinsten Staatsatome, wie die Reichsstädte Aalen und Zell am Hammersbach, die Abtei Baindt und die Grafschaft Sayn solcher Darstellungen von dem unermüdlichen Moser gewürdigt. Ganz anders wurde dies nach der Auflösung des Reiches. Eine tausendjährige Form, die selbst in ihrer Schwäche noch ehrwürdig gewesen war, war zusammengebrochen, ohne daß ein neuer, rechtlicher Gesammtverband an ihre Stelle getreten wäre. Deutschland erlebte damals eine Revolution, nur daß sie nicht vom Volke, sondern von den Fürsten ausging. Gebiete, Dynastieen, Verfassungen wechselten fast jeden Tag. Mit einem Federstriche schuf

der französische Imperator Staaten und vernichtete sie wieder; die deutschen Fürsten ahmten das Beispiel ihres bewunderten Vorbildes getreulich nach und warfen schonungslos über den Haufen, was irgendwie mit den geschichtlichen Wurzeln der Vergangenheit zusammenhing. Deutschland glich einem großen Versuchsfelde, wo Alles durchprobirt wurde, aber nichts zu einer dauernden Gestaltung gelangte. Kein Wunder, daß in dieser Zeit die konservativste aller Wissenschaften, das Staatsrecht, wie unnöthiger Ballast über Bord geworfen, die ganze staatsrechtliche Literatur für Makulatur erklärt wurde. Erst mit der Gründung des Deutschen Bundes traten für unsere Wissenschaft wieder bessere Zeiten ein. Mochte die Gesammtform Deutschlands noch so unvollkommen sein — jedenfalls war Deutschland doch wieder mehr, als ein bloßer geographischer Begriff; ja im Vergleiche mit den chaotischen Zuständen der letzten Reichszeiten erschien selbst die Verfassung des Deutschen Bundes noch wahrer und logischer. Die publizistische Neigung der deutschen Gelehrten warf sich daher bald wieder auf das deutsche Staatsrecht, wobei Johann Ludwig Klüber die Brücke vom alten Reichsstaatsrechte zum neuen Bundesstaatsrechte mit sachkundiger Hand zu schlagen wußte. Dabei wurde der ziemlich unklare Begriff eines sogenannten gemeinen Landesstaatsrechts aus

der Reichszeit mit herübergenommen, indem man ein solches aus einer gewissen Uebereinstimmung der einzelnen Landesstaatsrechte konstruiren zu können meinte. Dieser gemeinstaatsrechtlichen Richtung gegenüber, die bei manchen Verdiensten doch eine Unklarheit in der Methode mit sich führte, trat Mohl jetzt mit dem Partikularstaatsrechte des Königreichs Württemberg auf, indem er gewissermaßen vorbildlich das Staatsrecht eines deutschen Einzelstaates zum ersten Mal in scharfer, präziser Form behandelte. Er gab hier nicht die künstliche Konstruktion angeblich gemeinrechtlicher Sätze, sondern unmittelbar geltendes, imperatives Recht eines konkreten Staates. Zum Gegenstande einer solchen Arbeit war kein Staat damals mehr geeignet als das Königreich Württemberg, welches seit dem Jahre 1819 eine konstitutionelle Verfassung erhalten hatte, die mehr als alle übrigen Verfassungen an das alte geschichtliche Landesrecht anknüpfte und darum bereits im Bewußtsein des Volkes tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Der junge, kaum dreißigjährige Staatsrechtslehrer schenkte damit seinem Heimathslande ein Buch, welches ein Menschenalter in allen staatsrechtlichen Fragen als Autorität ersten Ranges galt und von der Regierung, wie von den Ständekammern fast wie ein offizieller Kommentar des württemberg. Verfassungsrechtes angesehen wurde. Mohls Staatsrecht steht

hoch über allen ähnlichen Arbeiten der Reichszeit. Seltene Kunde der Gesetze, Verordnungen und ständischen Verhandlungen des Landes, sowie eine reiche Literaturkenntniß stellt es den besten Arbeiten Mosers zur Seite, es übertrifft aber dieselben weit an Systematik, geschmackvoller Darstellung und staatsmännischem Blicke, wenn auch dem eigentlich juristischen Urtheile Mohls nicht immer beigetreten werden kann. Es ist ein modernes Buch im besten Sinne des Wortes. Mohl steht auf einem entschieden konstitutionellen Standpunkt, ohne die unhaltbare Theorie von der Theilung der Gewalten anzunehmen oder den Anschauungen des vulgären Liberalismus der Rotteck'schen Schule Raum zu geben. Mohl ist entschieden monarchischer als die publizistische Schule, welche in Süddeutschland damals die Presse und die Tribüne beherrschte, aber dabei ist er im echt deutschen Sinne ebenso unerbittlich streng, wo es sich um das verfassungsmäßige Recht der Stände, um die Grundrechte des Volkes handelt. Ihm, als echtem Altwürttemberger, ist „der nur verfassungsmäßige Gehorsam der Staatsbürger" das höchste Axiom des konstitutionellen Staatsrechtes, wofür einst sein Urgroßvater Moser auf dem Hohentwiel gelitten hatte. Man kann den Werth eines solchen Buches, in welchem jeder Jurist, Beamte, Volksvertreter, ja jeder württembergische Staatsbürger, der sich

mit öffentlichen Angelegenheiten zu beschäftigen hat, für alle Fragen seines Landesstaatsrechts eine ebenso freimüthige, als wissenschaftlich begründete Ansicht findet, für die Befestigung eines gesunden Rechtsbewußtseins im Volke gar nicht hoch genug anschlagen. Das Schwanken des Gesinnungslosen, wie die Leidenschaft des Parteimannes finden in einem solchen Werke Maß und Halt. Das württembergische Volk kann es sich zur Ehre anrechnen, daß es durch Mohl das erste wissenschaftliche Landesstaatsrecht empfangen hat, während es C. G. von Wächter das beste Lehrbuch eines partikulären Privatrechtes verdankt. Mohls württembergisches Staatsrecht hat weit über Württembergs Grenzen hinaus gewirkt. Alle neueren wissenschaftlichen Bearbeitungen deutscher Landesstaatsrechte, eine gegenwärtig sehr bedeutsame und einflußreiche Literatur, stehen auf seinen Schultern, wenn sie ihn auch mannigfach, besonders in eigentlicher juristischer Begründung, überholt haben.

Von noch allgemeinerer Bedeutung ist das zweite große Werk der Tübinger Periode: „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats". Schon im vorigen Jahrhundert hatte die sogenannte Polizeiwissenschaft eine ebenso umfangreiche, als unwissenschaftliche Literatur gehabt, indem man sich vor Allem über den Grundbegriff der Polizei nichts

weniger als klar war und darunter Alles verstand, was nicht der Justiz, der Finanz und dem Militärwesen angehört. Kurz, die Polizeiwissenschaft wurde im vorigen Jahrhundert als die große Rumpelkammer angesehen, in welche Alles unterschiedslos geworfen wurde, was in jene oben genannten Sächer nicht unterzubringen und doch für den Verwaltungsbeamten nöthig oder wenigstens nützlich zu wissen war. In diesem zerfahrenen Sinne hatten die sonst verdienten Schriftsteller Justi, Sonnenfels und Friedrich Christoph Jonathan Fischer die Polizeiwissenschaft behandelt, während der wackere Günther Heinrich von Berg dem zudringlichen Eingreifen der allmächtigen Polizeigewalt, im Sinne der bürgerlichen Freiheit, bereits rechtliche Schranken zu ziehen versucht hatte. Seitdem war die Sache so ziemlich liegen geblieben und erst Mohl nahm die Aufgabe wieder auf, indem er die auf der Grundlage des Absolutismus erwachsene Polizei nach den Bedürfnissen der Gegenwart und den Grundsätzen des konstitutionellen Rechtsstaates zum erstenmal wissenschaftlich zu behandeln versuchte. Man kann nun allerdings nicht sagen, daß es Mohl gelungen wäre, den Begriff der Polizei wissenschaftlich zu begründen und festzustellen. Auch ihm gilt die gesammte Staatsthätigkeit für die Förderung des Gemeinwohls ohne Unterschied als Polizei,

so daß nach seiner Auffassung in der Handhabung von Justiz und Polizei die ganze innere Staatsthätigkeit (abgesehen von Finanz- und Militärverwaltung, die ihm nur dienende Funktionen sind) begriffen ist. Bei Mohl fällt daher die Polizeiwissenschaft ganz mit der inneren Verwaltungslehre zusammen, während sich in der Praxis, wie in der Gesetzgebung, längst die mehr oder weniger bestimmte Vorstellung fixirt hatte, daß die Polizei keineswegs die ganze innere Verwaltung, sondern nur die negative, Gefahren abwendende Zwangsgewalt der Regierung umfaßt, daß die Polizei ein der ganzen Verwaltung immanentes Prinzip, keineswegs aber die ganze innere Verwaltung selbst ist. Die immer wiederkehrende Erscheinung, daß eine falsche Grundbestimmung an der Spitze eines Systems der ganzen Darstellung einer Wissenschaft Eintrag thut, macht sich auch in Mohls Werke geltend. Dazu kommt, der zweite prinzipielle Fehlgriff, nämlich daß Mohl die sogenannte Sicherheitspolizei, welche es mit dem Schutze der Rechtsordnung zu thun hat, ganz aus dem Gebiete der Polizei ausgeschieden und als Theil der Justiz betrachtet wissen will. Seine sogenannte Präventivjustiz steht mit dem Wesen der Justiz in direktem Widerspruche, welche es stets mit einer bereits geschehenen Rechtsverletzung, nie mit einer blos drohenden Gefahr zu thun hat. Auch die gegen die Gefähr-

dungen der allgemeinen Rechtsordnung gerichtete Sicherheitspolizei ist lediglich Polizei und von der Justiz grundsätzlich zu scheiden, wenn sie aus Zweckmäßigkeitsgründen auch häufig denselben Organen anvertraut ist.

Trotz dieser jetzt wohl allgemein anerkannten grundsätzlichen Mängel bleibt Mohls Polizeiwissenschaft ein ebenso wissenschaftlich bedeutsames, als praktisch einflußreiches Buch. Während die liberalen Politiker der damaligen Zeit sich nur mit konstitutionellen Verfassungsfragen beschäftigten, während sich die Juristen lediglich für Privatrecht und Prozeß interessirten, blieb das so unendlich reiche Gebiet der inneren Verwaltung wissenschaftlich unbeachtet und unbebaut. Man überließ es einfach der Routine der Praktiker und der Willkür jeweiliger Regierungsmaßregeln. Mohl behandelte das gesammte innere Verwaltungsrecht zum ersten Male im Sinne des modernen Staatsbedürfnisses, freilich einseitig vom polizeilichen Standpunkte, unter einer nicht entsprechenden Firma, aber im Einzelnen so reichhaltig, so gelehrt und doch so praktisch, daß er jedem denkenden Verwaltungsbeamten werthvolle Fingerzeige für seine Thätigkeit gab. Durch dieses Werk Mohls wurde die Verwaltungspraxis aus der gewöhnlichen Routine in den Bereich wissenschaftlicher Grundsätze erhoben. Ein dem realen Leben zugewen-

deter Blick, ein gesundes Urtheil, eine Kenntniß aller einschlagenden Einrichtungen des In- und Auslandes ist ein Vorzug dieser wie aller Mohl'schen Arbeiten. Während der eudämonistische Polizeistaat des achtzehnten Jahrhunderts jeden Eingriff in die Freiheit des bürgerlichen Lebens für erlaubt hielt, wenn ein solcher nur dem vermeintlichen Gesammtwohl zu dienen schien, und schließlich bei der Lehre ankam: „die Unterthanen seien schuldig, Alles zu tragen, was ihnen auferlegt werde", suchte Mohl dagegen der polizeilichen Thätigkeit bestimmte Schranken zu ziehen und die staatsbürgerliche Freiheit gegen Willkürmaßregeln zu schützen. Wenn ihm auch der Gedanke der Selbstverwaltung noch nicht vollständig aufgegangen war, so suchte er doch die Selbstthätigkeit der Bürger schon möglichst herbeizuziehen, um sie für die höheren Aufgaben der Staatsthätigkeit heranzubilden. Wenn Mohl in richtiger Einsicht in die Aufgaben des modernen Staates denselben niemals auf den bloßen Rechtsschutz beschränkte, sondern ihm auch die Förderung aller vernünftigen Gemeinzwecke des Volkslebens vindizirte, so konnte er doch von seiner Polizeiwissenschaft sagen, daß sie „nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" behandelt werde, indem er auch die ganze Thätigkeit der Polizei an gesetzliche Schranken gebunden und die Freiheitsrechte der Bürger auf's strengste geachtet wissen

wollte. Kurz, in der dunkeln Hülle der Polizeiwissenschaft lag hier bereits der fruchtbare Keim der Verwaltungslehre. Gelang es, diese Hülle zu lösen, so sprang aus ihr, eine waffengerüstete Minerva, die umfassendste Disciplin der modernen Staatswissenschaft, die Verwaltungslehre, fertig hervor. Mohl war es allerdings nicht beschieden, die lösende Zauberformel selbst auszusprechen, wie überhaupt die Lösung großer grundsätzlicher Fragen seinem wenig philosophischen Geiste nicht gegeben war, aber er hat das Verdienst, die Brücke geschlagen zu haben aus der willkürlichen Polizeiroutine des achtzehnten Jahrhunderts in das wissenschaftliche Verwaltungsrecht der Gegenwart, welche eine „Verwaltung nach Gesetzen" als höchstes Ziel des inneren Staatslebens ansieht. Wenn in unsern Tagen Rudolf Gneist das Verwaltungsrecht des größten Staatsvolks der Neuzeit in festen Grundzügen gezeichnet, wenn L. von Stein den systematischen Aufbau einer Verwaltungslehre, auf Grundlage der positiven Verwaltungsrechte aller europäischen Kulturvölker, in großem Stile begonnen hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß Mohl, als muthiger Pionier des modernen Staatsgedankens, ihnen den Weg gebahnt hat, um den wissenschaftlichen Höhepunkt zu erreichen, den er selbst zu erklimmen nicht im Stande war. Jedenfalls ist dieses Buch Mohls das bedeutendste,

wahrscheinlich aber auch das letzte Werk, welches über die sogenannte Polizeiwissenschaft geschrieben worden ist. In die Tübinger Zeit fällt auch Mohls ausführliche Monographie: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung“ (Tübingen 1837), welche die schwierige Frage nicht wesentlich weiter fördert und mehr nur als Beispielsammlung geschichtlicher causes célèbres von Werth ist.

Werthvoller ist sein „Gutachten gegen die Ansprüche des Obersten Sir August d'Este auf Thronfolgefähigkeit in Großbritannien und Hannover“ (1835), worin er die unhaltbaren Behauptungen zweier anderer Staatsrechtslehrer, K. S. Zachariäs und Klübers, widerlegt und die richtigen Grundsätze des deutschen Fürstenrechts gegen die haltlosen Ansprüche eines abenteuerlichen Prätendenten, im Einklang mit Karl Friedrich Eichhorn, vertheidigt. Außerdem betheiligte er sich in dieser Zeit an zwei bedeutenden literarischen Unternehmungen. Im Jahre 1829 war von Mittermaier und Zachariä die „Kritische Zeitschrift für die Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes“ gegründet, in deren Redaktion Mohl 1835 eintrat und deren fleißiger Mitarbeiter er bis zu ihrem Ende 1856 geblieben ist. Auch wurde er Mitbegründer der Tübinger „Zeitschrift für die gesammte Staats-

wissenschaft". Die zahlreichen Kritiken und selbständigen Abhandlungen aus allen Gebieten der Staatswissenschaften, welche Mohl in diese beiden Zeitschriften wie in die Cotta'sche Vierteljahrsschrift, die Monatsblätter der Allgemeinen Zeitung und in diese selbst lieferte, sind dann von ihm in umgearbeiteter Gestalt in ein großes Sammelwerk aufgenommen worden. So wirkte Mohl zweiundzwanzig Jahre lang als Lehrer und Schriftsteller, als thätiges Mitglied der akademischen Korporation an seiner heimischen Universität und wurde als Oberbibliothekar der Neuschöpfer der Tübinger Universitätsbibliothek. Nachdem er schon 1827 zum ordentlichen Professor ernannt war, gründete er im Jahre 1830 durch Verheirathung mit Pauline Becher, Tochter des Medicinalrathes Dr. Becher zu Stuttgart, ein glückliches und beglückendes Familienleben, in welches die junge Hausfrau neben dem scharfen Verstande und oft schneidenden Witze des Gatten das weichere, gemüthvolle Element in liebenswürdiger Weise vertrat. Schon in Tübingen wurde die Gastlichkeit des Mohl'schen Hauses gerühmt, welches dann auch später in Heidelberg jüngeren Gelehrten, hervorragenden Fremden und strebsamen Studirenden sich gern öffnete und ihnen manche unvergeßliche Stunden der Unterhaltung und Belehrung gewährte.

Aus dieser Ehe entsprangen vier noch lebende

Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn widmete sich der militärischen Laufbahn, nahm als badischer Artilleriehauptmann an dem Feldzug von 1870/71 ehrenvollen Antheil und steht jetzt als Major in preußischen Diensten. Der andere, Dr. jur. Ottomar v. Mohl, war in die Diplomatie des Deutschen Reiches getreten, hatte in fremden Welttheilen die Konsulatslaufbahn begonnen, wurde dann Kabinetssekretär Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin, dann Konsul des Deutschen Reiches in Cincinnati und ist gegenwärtig kaiserlich deutscher Konsul in St. Petersburg. Von den beiden Töchtern ist die eine mit einem hohen österreichischen Beamten, dem jetzigen Landespräsidenten von Kärnten, Schmidt von Zabiérow, die andere mit einem der genialsten Naturforscher der Gegenwart, Geh. Rath Professor Dr. von Helmholtz zu Berlin verheirathet.

Mit dem von ihm persönlich verehrten Könige Wilhelm I., welcher ihm auch die Leitung der staatswissenschaftlichen Studien des damaligen Kronprinzen übertrug, sowie mit der Regierung stand er Jahrelang im besten Einvernehmen und wurde von ihr mannigfach ausgezeichnet, bis ein unerwartetes Ereigniß diesem Verhältnisse schnell ein Ende machte. Nach den Grundsätzen der württembergischen Verfassung konnte Mohl nicht in die zweite Kammer gewählt werden, so lange sein Vater Mitglied der Kammer der Standesherren

war. Erst mit dessen im Jahre 1845 erfolgtem Tode fiel dieses Hinderniß weg und nun trat Mohl sogleich als Wahlkandidat für das Amt Balingen auf. Aber dieses sein erstes Auftreten brachte ihn auch sogleich in Konflikt mit der Regierung, deren einflußreichstes Mitglied der Staatsminister Schlayer war. Dieser hochbegabte Mann, Sohn eines Tübinger Handwerkers, hatte es vom Schreiber in der Universitäts-Kammerverwaltung durch seltene Energie zur höchsten Stellung in seinem Vaterlande gebracht und war lange Jahre die Seele der württembergischen Regierung. Zuerst durch die Wahl der Liberalen in die Kammer gelangt, wurde er, nachdem er zum Minister des Innern ernannt war, der eigenmächtigste Bureaukrat, welcher der Verwaltung Württembergs auf langehin den Stempel seines selbstherrlichen Geistes aufprägte. Seine angeborene Heftigkeit, seine Ueberzeugung von dem alleinigen Rechte der Regierung, die barsche Art, womit er die Ueberlegenheit seiner Stellung und Intelligenz zur Geltung brachte, machte ihn zum gefürchtetsten Manne im ganzen Lande, welchem auch die Kammern nur selten mit Erfolg entgegenzutreten wagten. Mit ihm nahm Mohl, gleich bei seinem ersten Auftreten, den Kampf auf. Sein Wahlprogramm ist unumwunden gegen Schlayers bureaukratische Regierungsweise gerichtet, welche sich nur äußerlich in die kon-

stitutionellen Formen kleidete, in der That aber der barste Absolutismus war. Das Schreiben Mohls vom 5. September 1845, welches für sein Schicksal so verhängnißvoll werden sollte, ist an den Rechtskonsulenten Nagel in Balingen gerichtet und nicht eigentlich für die Oeffentlichkeit, sondern nur zur Mittheilung an einflußreiche Persönlichkeiten unter den Wählern bestimmt. Dasselbe geht das herrschende Verwaltungssystem nach allen Richtungen hin durch und kommt schließlich zu dem Resultate: „daß die Regierung über die Verzögerlichkeit, Gleichgültigkeit, Unwissenheit und in einzelnen Fällen über positiv schädliche Schritte Tadel verdient". Das Sündenregister ist lang, aber es enthält nirgends leere Beschuldigungen, sondern belegbare Thatsachen. Man wird durch die rücksichtslose Entschiedenheit in demselben an den Freimuth des alten Moser gemahnt. Aber das Ministerium faßte Mohls Schreiben, welches ohne sein Wissen in die Oeffentlichkeit gelangt und gedruckt worden war, nicht als das offene Wort eines freien Staatsbürgers an seine Wähler, sondern als „einen Akt der Unbotmäßigkeit eines Staatsdieners auf, welcher dadurch die Pflichten seines Dienstverhältnisses verletzt habe". („Die Aktenstücke, betreffend den Dienstaustritt des Professor R. v. Mohl". Freiburg 1846.) Von einer Befugniß Gebrauch machend, welche ihm die württem-

bergiſche Dienſtpragmatik an die Hand gab, enthob ihn das Miniſterium ſeiner Tübinger Profeſſur und verſetzte ihn zur Strafe als Regierungsrath nach Ulm. Eine Beſchwerde an den Geheimen Rath, ſowie ein Geſuch an den ſonſt für ihn ſo wohlgeſinnten König blieb erfolglos. Aber Mohl war nicht der Mann, eine ſolche Maßregel ruhig über ſich ergehen zu laſſen. Er nahm ſeinen Abſchied aus dem württembergiſchen Staatsdienſt und widmete ſich zunächſt ganz der literariſchen Thätigkeit. Aber nicht lange ſollte er dem Univerſitätsleben entzogen werden.

4.

Die Ueberſiedelung nach Heidelberg und das Jahr 1848.

Auf Veranlaſſung eines weitblickenden, auch als Schriftſteller berühmten Staatsmannes, des badiſchen Miniſters Nebenius, ſowie auf beſondern Betrieb des hochverdienten Heidelberger Nationalökonomen Rau erhielt Mohl im Jahre 1847 einen Ruf als Profeſſor der Staatswiſſenſchaften an die Univerſität Heidelberg, welchen der in Württemberg ſo tief gekränkte Mann mit Freuden annahm. Dieſer Ruf enthob ihn nicht nur jeder Sorge für ſeine immer zahlreicher werdende Familie, ſondern verſchaffte auch dem gereiften Manne eine bedeutſame Erweiterung ſeines Horizontes. Trotz ſeiner Bekanntſchaft mit den Staatseinrichtungen fremder Länder und ſeiner ausgebreiteten internationalen Beziehungen hatte er bis dahin nur als Württemberger

gedacht und empfunden. In dieſem Staate gingen ſeine Beſtrebungen, Wünſche und Pläne für die Zukunft auf. Seinem ſtets auf das Praktiſche, zunächſt Erreichbare gerichteten Sinne lag bis dahin die deutſche Frage nur „im Reiche der Träume". In Baden und Heidelberg trat Mohl in eine ganz andere politiſche Atmoſphäre. Niemals hatte ſich der badiſche Liberalismus ſo ſelbſtgenügſam abgeſchloſſen wie der württembergiſche, und beſonders war damals Heidelberg das Hauptquartier einer werdenden, zukunftsreichen Partei, welche die Löſung der deutſchen Frage im einheitlichen Sinne als das A und O aller politiſchen Beſtrebungen betrachtete. Als ihr Organ wurde die „Deutſche Zeitung" begründet, deren Redakteur Gervinus, deren Verleger Friedrich Baſſermann war. Die bedeutendſten Gelehrten und Politiker von Süd- und Norddeutſchland verbanden hier ihre beſten Kräfte im Dienſte der gemeinſamen deutſchen Sache. Ihre klaſſiſchen Leitartikel wurden zu einer Macht unter den Gebildeten Deutſchlands und ſelbſt in den Berliner Hofkreiſen beachtet. Neben der Forderung des konſtitutionellen Repräſentativſyſtems trat hier der Gedanke an eine feſte bundesſtaatliche Gliederung Deutſchlands in den Vordergrund und wurde zum erſten Male in einem ſüddeutſchen Blatte darauf hingewieſen, daß Deutſchlands Einheit nur durch Preußen geſchaffen

werden könne. Hatte bis dahin der ſüddeutſche Liberalismus in Preußen nur die abſolute nordiſche Großmacht, den verhaßten Militärſtaat verabſcheut, ſo erkannte die neu ſich bildende deutſche Partei, daß man nicht durch geſinnungstüchtige Kammerreſolutionen und begeiſterte Tafelreden, ſondern nur durch die reale Macht eines wirklich geeinten Staatsweſens das neue Deutſchland auferbauen könne. In dieſen Kreis deutſchgeſinnter Männer trat Mohl in Heidelberg, kurz ehe das weltgeſchichtliche Jahr 1848 die nur theoretiſch erörterte deutſche Frage praktiſch in Fluß brachte. Beim Anfange dieſes Jahres warf ihn eine ſchwere Krankheit nieder, ſo daß er ſelbſt der wichtigen Verſammlung der 51 deutſchen Männer am 5. März zu Heidelberg nicht beiwohnen konnte und deßhalb ſein Name auch nicht unter den Unterzeichnern dieſer einflußreichen Erklärung ſteht. Erſt Ende März konnte er ſich wieder am Gange der öffentlichen Angelegenheiten betheiligen.

Großes Aufſehen erregte es, daß Mohl am 26. März 1848 in der Heidelberger Deutſchen Zeitung einen Aufſatz veröffentlichte, deſſen Inhalt gerade in der entſcheidenden Hauptfrage mit den Grundſätzen des Blattes in Widerſpruch trat. Nachdem er die verſchiedenen Möglichkeiten der Errichtung einer deutſchen Centralgewalt durchgegangen hatte, kam er zu

Digitized by Google

dem überraſchenden Schluſſe: „Wir ſehen keine andere Möglichkeit als einen erblichen Kaiſer. Wir unſererſeits ſprechen uns für Oeſterreich aus. Oeſterreich iſt bei weitem der mächtigſte Staat. Preußen hat es ſeit dem Baſeler Frieden bewieſen, daß es ſeine Stellung zu Deutſchland nie begriffen hat.“

In dem württembergiſchen Wahlkreiſe Mergentheim wurde Mohl zum Mitgliede der deutſchen Nationalverſammlung gewählt. Er benutzte die Zeit bis zur Eröffnung derſelben zur Ausarbeitung einer Geſchäftsordnung, ließ dieſelbe drucken, legte ſie in einer der erſten Sitzungen der Verſammlung vor und hatte die Genugthuung, daß dieſelbe faſt einſtimmig angenommen wurde. Bald darauf wurde Mohl in den Verfaſſungsausſchuß gewählt, in welchem der Schwerpunkt der ganzen Thätigkeit der Nationalverſammlung lag. Hier ſaßen Männer, wie Dahlmann, welcher trotz der ſcheinbaren Schwerfälligkeit des gelehrten Theoretikers doch in allen großen Verfaſſungsfragen die geniale Intuition des wahren Staatsmannes beſaß und, als einer der 17 Vertrauensmänner des Deutſchen Bundes, die Grundzüge der neuen deutſchen Reichsverfaſſung in körnigem Lapidarſtile vorgezeichnet hatte, Georg Beſeler, der bewährte Kämpfer volksthümlicher Rechtsentwicklung in Deutſchland, welchen Mohl ſelbſt als „die erſte Arbeitskraft der ganzen Verſammlung“

bezeichnete, die Geschichtsschreiber Waitz und Droysen, von denen Letzterer das Protokoll mit Meisterschaft führte, die Größen des ersten preußischen vereinigten Landtages, der ritterliche Fürst Lichnowsky und der feinsinnige Hermann von Beckerath.

Im täglichen Zusammensein mit solchen Männern ging Mohl zuerst ein Licht auf über Wesen und Bedeutung des preußischen Staates, welcher ihm bis dahin ferner gelegen hatte als Frankreich, England und Nordamerika, und er kam zu der Einsicht, daß das neue Deutsche Reich nicht durch das vielsprachige Völkergemisch Oesterreichs, sondern nur durch die straff zusammengefaßte, auf deutscher Grundlage ruhende Staatsmacht Preußens geschaffen werden könne. Die Erfahrungen mit Oesterreich und mit den Oesterreichern, die er in Frankfurt machte, thaten ebenfalls das Ihrige. Kurz, aus dem großdeutschen Liberalen wurde, ihm selbst fast unbemerkt, in wenigen Monaten ein Anhänger der immer enger sich zusammenschließenden Partei, welche „bundesstaatliche Einigung Deutschlands unter Preußens mächtiger Führung, dann aber enge völkerrechtliche Verbindung mit dem stammverwandten Oesterreich" auf ihre Fahne geschrieben hatte. Wahrlich ein großgedachtes, prophetisches Programm, welches in unseren Tagen seine Verwirklichung gefunden hat!

Kaum haben wohl in einer Versammlung die

Klubs eine ſolche Rolle geſpielt wie damals in Frankfurt. Anſchluß an einen ſolchen war faſt unvermeidlich. Mohl trat dem linken Centrum bei, welches im „Augsburger Hofe", einem Gaſthofe ſechſten oder ſiebenten Ranges, in einer winkeligen Gaſſe unter der gewandten Leitung des Profeſſors Biedermann aus Leipzig, bei erſtickendem Tabaksqualme und bayeriſchem Bier, noch nach allen Plenar- und Ausſchußſitzungen gewöhnlich bis Mitternacht debattirte.

Nachdem dem Erzherzog Johann die proviſoriſche Centralgewalt übertragen worden war, mußte derſelbe ſich mit einem verantwortlichen Miniſterium umgeben, an deſſen Spitze zuerſt der Fürſt von Leiningen, dann der Oeſterreicher Schmerling und endlich Heinrich von Gagern trat. Mohl wurde am 9. Auguſt 1848 zum Reichs-Juſtizminiſter ernannt. Nie iſt wohl ein Miniſterium in einer ſo eigenthümlichen Lage geweſen als dies Reichsminiſterium von 1848, welches keinen wirklichen Staat, ſondern nur einen in der Idee beſtehenden Zukunftsſtaat zum Gegenſtand ſeiner Thätigkeit hatte. Während die Märzminiſter in den einzelnen deutſchen Staaten, trotz mancher Neulingsunſicherheit, doch eine beſtimmte Behördenorganiſation und eine geordnete Bureaueinrichtung vorfanden, hatte das neugebildete Reichsminiſterium, als es vor der Nationalverſammlung und dem ganzen Volke auf-

treten und Beweiſe ſeiner Thätigkeit geben ſollte, gar keine äußeren Mittel irgendwelcher Art zur Hand. Man ſetzte ſich, halb mit Gewalt, in dem vom Bundestage verlaſſenen Taxis'ſchen Palais feſt und theilte die leeren Zimmer unter ſich aus; aber in dieſen fanden ſich, außer einigen verblichenen Prachtſtücken, keine Geräthe, keine Möbel, keine Beamten, keine Schreiber, keine Diener, in den leeren Schränken kein Aktenſtück zur Orientirung über die von allen Seiten anſtürmenden Anfragen, Beſchwerden und Hilfsgeſuche. Jeder Miniſter mußte ſich ſein Büreau geradezu aus dem Nichts ſchaffen. Mohl erzählte ſpäter noch lachend, daß ſein erſter Weg, nach ſeiner Ernennung zum Juſtizminiſter, in einen Frankfurter Papierladen gegangen ſei, um ſich einige Buch Schreibpapier und etliche Stangen Siegellack einzukaufen.

Trotz dieſer anfänglichen Schwierigkeiten, trotz dieſes Mangels an aller geſchäftlichen Tradition, gelang es dem Miniſterium bald, ſich zu organiſiren und manche achtungswerthe Ergebniſſe ſeiner Thätigkeit an den Tag zu legen. Am ſchwierigſten war es, die Linke der Nationalverſammlung zu befriedigen, welche fortwährend in den regelmäßigen Geſchäftsbetrieb der Miniſterien mit überflüſſigen Interpellationen und dringlichen Anträgen eingriff, und dabei an der Fiktion feſthielt, daß die Reichsregierung, wie etwa weiland

der Konvent über Frankreich, über alle Machtmittel von ganz Deutſchland unbedingt verfüge, während ſie doch lediglich vom guten Willen der größeren Einzelſtaaten abhängig war. Mohl beſtieg bei der Erörterung großer politiſcher Fragen ſelten die Rednerbühne, war aber ein angeſehenes Mitglied des Miniſterrathes und erwarb ſich auch in ſeinem ſpeziellen Reſſort manches Verdienſt. So ſetzte er die unveränderte Annahme der ſchon vor dem Ausbruche der Bewegung im Jahre 1848 von den deutſchen Regierungen vollſtändig ausgearbeiteten Wechſelordnung, beſonders gegen Mittermaiers unzeitige Reviſionsluſt, durch und publizirte dieſelbe am 26. November 1848 als Reichsgeſetz. Er regte die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem gemeinſamen Handelsgeſetzbuche für ganz Deutſchland an und ſetzte im Oktober 1848 eine aus hervorragenden Sachmännern zuſammengeſetzte Kommiſſion zu dieſem Zwecke nieder, welche unter der Leitung des Unterſtaatsſekretärs Widenmann aus Düſſeldorf, eines gewiegten rheiniſchen Juriſten, im Dezember in Frankfurt zuſammentrat und bereits im März 1849 die fünf erſten Titel ihres Entwurfes nebſt Motiven vorlegen konnte.

Lauteren Beifall erwarb ſich Mohl noch durch die energiſche Unterdrückung der Spielbanken. In der Nationalverſammlung kam eines Tages, dem Mini-

ſterium ganz unerwartet, eine mit vielen Unterſchriften bedeckte Petition gegen die Fortdauer der ſog. Spielhöllen zur Sprache. Mohl, als der einzig anweſende Miniſter, war genöthigt, die Rednerbühne zu beſteigen. Als er ſich, gereizt durch Mittermaiers Widerſpruch, gegen das Unweſen der Spielbanken in ſehr energiſchen Worten ausſprach, wurde er von ſtürmiſchem Beifall unterbrochen und Alles rief: „Stellen Sie Antrag." Ohne ſich einen Augenblick zu beſinnen, nahm Mohl einen vor ihm auf der Tribüne liegenden Stimmzettel und ſchrieb mit Bleiſtift darauf: „Geſetzesentwurf. Einziger Artikel: Sämmtliche Spielbanken in Deutſchland ſind aufgehoben." In der Verſammlung brach lauter Jubel aus und in zwei Minuten war das Geſetz angenommen. Auf dieſen Triumph in der Verſammlung folgte dann Abends im Miniſterrathe freilich eine ziemliche Abkühlung. Man ſchüttelte den Kopf über das tumultuariſche Verfahren und fürchtete die Konſequenzen dieſes Beſchluſſes den Einzelregierungen gegenüber. Die Sache ging indeſſen beſſer, als man gedacht hatte; die Regierungen gehorchten und ſchloſſen die Banken. Nur der Landgraf von Heſſen-Homburg erklärte, er könne ohne den Zuſchuß der Spielbank nicht weiter exiſtiren. Mohl reſkribirte, das ſei ihm gleichgültig, und verlangte augenblicklichen Gehorſam. Als dieſer verweigert wurde, erbat er ſich

vom Kriegsminiſter ein Bataillon und eine Eskadron und ſchickte ſie unter Leitung eines Civilkommiſſärs nach Homburg. Die Bank wurde geſchloſſen. Die Truppen zogen ab und die Spielpächter mußten die beträchtlichen Exekutionskoſten zahlen. «Force resta à la loi.»

5.

Lehrthätigkeit und ſchriftſtelleriſche Arbeiten in Heidelberg.

Als durch Ablehnung der Kaiſerkrone von Seiten König Friedrich Wilhelms IV. die gemäßigte Richtung in der Nationalverſammlung den Boden verlor, als die Revolution in Süddeutſchland ihr wüſtes Treiben begann, legte Mohl am 10. Mai 1849, mit ſeinem damaligen Geſinnungsgenoſſen dem Miniſterpräſidenten Heinrich von Gagern, ſein Amt und Mandat nieder und kehrte, nach Beſiegung der Revolution in Baden, im Herbſte 1849 nach Heidelberg zurück. Wie glücklich war er vor vielen Andern, denen das aufregende Jahr von Frankfurt nicht nur die ſchönſten patriotiſchen Hoffnungen geknickt, ſondern auch die bürgerliche Exiſtenz, die

körperliche Geſundheit und die geiſtige Spannkraft gebrochen hatte, daß er jetzt mit ungeſchwächter Kraft, an einem der ſchönſten Punkte Deutſchlands, ſich wieder ganz der Pflege ſeiner Wiſſenſchaft widmen konnte. Darum bewarb er ſich auch um keine Wahl für das Erfurter Parlament, von dem er ſonſt Gutes erwartete. Er ſchrieb mir im Mai 1850: „Hätten es meine akademiſchen Verhältniſſe möglich gemacht, ſo würde mir eine Wahl nach Erfurt ſehr erwünſcht geweſen ſein, und dann hätte ich auch die Mittel ergriffen, welche dazu geführt haben würden. Allein ſo ließ ich es paſſiv kommen, wie es wollte, in der denn auch eingetretenen Hoffnung, daß ich nicht veranlaßt werden würde, der Konſequenz und der Parteiſtellung ein ſchweres Opfer zu bringen. Ich konnte mir darüber keine Illuſion machen, daß mich eine abermalige Unterbrechung dem Katheder für immer entfremden würde und das wollte und konnte ich nicht. Ich habe übrigens alle Hoffnung, daß dort etwas Verſtändiges zu Stande kommen wird, Mag ſein, daß dies nicht hinreicht, um Süddeutſchland zu enthuſiasmiren, allein umgekehrt würde Norddeutſchland nicht wollen, und da iſt eigentlich die Kraft und Intelligenz."

Wiederum lag auf ein Jahrzehnt der Schwerpunkt ſeiner Wirkſamkeit in ſeiner akademiſchen und ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit, welche nur durch ſeine

in vielen Fällen sehr erfolgreiche Betheiligung an den Sitzungen und Arbeiten der ersten badischen Kammer unterbrochen wurde. Es waren damals glänzende Tage für Heidelberg, wo Vangerow Hunderte von Jünglingen in seinen Pandektenvorlesungen versammelte und Häußer mit seinem zündenden Vortrage und seinem patriotischen Feuereifer die Herzen der Jugend mit sich fortriß. Zwar konnte Mohl sich mit Vangerow und Häußer nie an Redegabe messen. Seine Vorträge über Encyklopädie der Staatswissenschaften, allgemeines Staatsrecht, deutsches Staatsrecht und Polizeiwissenschaft trugen die Spuren der Mühe gleichzeitig vollzogener Gedankenarbeit an sich. Es beherrschte sie, im Gegensatze zum Schmucke der Rede, jener verstandesklare Ton, welcher überhaupt ein Grundzug seines Wesens war. Waren daher Mohls Vorlesungen auch niemals eigentliche Zugkollegien für die große Masse, so hatten sie doch einen bleibenden Einfluß auf geistig gereiftere Studirende, welche vor ernster Gedankenarbeit nicht zurückscheuten.

Zugleich war diese Epoche seines Heidelberger Lebens außerordentlich fruchtbar in literarischer Beziehung. Wir heben hier hervor: „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" (Erlangen 1855–58) in drei starken Bänden, die „Encyklopädie der Staatswissenschaften" in einem

Bande (1. Aufl. 1859, 2. Aufl. 1872) und die unter dem Namen „Völkerrecht, Staatsrecht und Politik" gesammelten Aufsätze, ebenfalls in drei starken Bänden (Bd. I. Tübingen 1860, Bd. II. 1862, Bd. III. 1869). Wir tragen kein Bedenken, das erstgenannte Buch für die bedeutendste Lebensarbeit Mohls, ja für ein in seiner Art einziges Werk in der Literatur aller Völker und Zeiten zu bezeichnen. Allerdings gibt uns Mohl hier nicht eine Geschichte der Staatswissenschaften in einheitlicher, organischer Entwickelung. Es wäre dies ein Unternehmen gewesen, welches nicht nur Mohls Leistungsfähigkeit, sondern, beim Mangel aller Vorarbeiten, menschliche Kräfte überhaupt überstiegen haben würde. Mohl beschränkte sich vielmehr auf eine große Anzahl von Monographieen über einzelne Wissenszweige und Gegenstände, welche äußerlich lose zusammengereiht, doch eines gewissen inneren Zusammenhanges nicht entbehren und so fast alle Zweige der Staatswissenschaft umfassen. Wir heben als besonders interessant und werthvoll folgende Monographieen hervor: „Geschichte und Literatur des allgemeinen konstitutionellen Staatsrechts" (Bd. I. S. 267–334), „Die neuere Literatur des Völkerrechts" (Bd. I. S. 337–403), „Die Literatur des schweizerischen Staatsrechts" (Bd. I. S. 473–506), „Das Staatsrecht der Vereinigten Staaten von Nord-

amerika" (Bd. I. S. 509–593), „Die Literatur des englischen Staatsrechts" (Bd. II. S. 4–103), „Das positive deutsche Staatsrecht seit der Gründung des Deutschen Bundes" (Bd. II. S. 237–249), „Zwölf deutsche Staatsgelehrte" (Bd. II. S. 397–593), „Die Literatur des französischen Staatsrechts" (Bd. III. S. 4–290). Staunenswerth ist die einzig dastehende Bücherkunde des Verfassers. Freilich hätte keine deutsche Bibliothek, auch nicht die beste, die von Mohl so viel benützte der Georgia Augusta, hingereicht, um die Bausteine zu einem solchen Riesenwerke zu liefern, wie dies Buch es ist. Nur die ausgebreiteten kosmopolitischen Beziehungen des Verfassers machten es ihm möglich, die englische, französische und amerikanische Literatur so zu benutzen, wie es vor ihm keinem Sterblichen gelungen war. Entging ihm doch ebensowenig, was in Kiew und Charkow, wie in St. Jago de Chile oder in Sidney erschienen war. Aber nicht blos die fast unglaubliche Belesenheit ist das Staunenswerthe an diesem Riesendenkmal deutschen Gelehrtenfleißes. Wir werden hier keineswegs mit Bücherkatalogen und Nomenklaturen abgespeist, sondern durch gedankenreiche Einleitungen in die Entwickelung jeder einzelnen Wissenschaft eingeführt. Jeder Wissenszweig wird in engsten Zusammenhang mit den staatlichen und gesellschaftlichen Zuständen der be-

treffenden Völker, mit den herrschenden Strömungen des Zeitalters gebracht, deren Verständniß für so eminent praktische Wissenszweige, wie die verschiedenen Disciplinen der Staatswissenschaften es sind, unentbehrlich ist. Dabei ist die Darstellung, trotz der unüberwindlichen Trockenheit so manchen Stoffes, durchweg klar und ansprechend. In diesem Werke kommt diejenige Eigenschaft Mohls, welche wir neben seiner Gelehrsamkeit am höchsten stellen, sein kritischer Geist, zur vollen Entfaltung, mit welchem das positiv gestaltende Element, die eigentliche wissenschaftliche Zeugungskraft bei ihm keineswegs gleichen Schritt hält. Darum können wir das zweite Hauptwerk der Heidelberger Periode, „Die Encyklopädie der Staatswissenschaften", dem ersten nicht gleichstellen. Bei einer wahrhaft wissenschaftlichen Encyklopädie kommt es nicht auf die Fülle des Stoffes, die Masse des Wissens an, welche dem Verfasser zu Gebote steht, sondern auf die Tiefe seiner Gesammtauffassung, auf die Beherrschung des einheitlichen Gesichtspunktes, auf die Schärfe der Grundbegriffe. Eine Encyklopädie, welche „nicht das schaale caput mortuum, sondern die lebendige Quintessenz einer Wissenschaft sein will", kann nur ein philosophisch angelegter Kopf schreiben, welcher seine spezielle Wissenschaft mit dem Gesammtorganismus aller Wissenschaften, ja mit

den oberſten Geſetzen und Zielen des Menſchenlebens überhaupt in Verbindung zu ſetzen weiß. Gerade weil dieſe Eigenſchaft bei Mohl nicht hinreichend vorhanden war, zeigt dies Buch in der Methode wie in den Grundbegriffen bedeutende Mängel. So iſt die durchgehende Eintheilung der Staatswiſſenſchaften in hiſtoriſche und philoſophiſche Disciplinen entſchieden verfehlt. Allerdings hat alles Recht auch ſeine philoſophiſche Seite, indem es in einer Idee der menſchlichen Vernunft Urſprung und Maß hat, aber zur konkreten Geſtaltung gelangt es nur in der geſchichtlichen Entwickelung beſtimmter Zeiten und einzelner Völker. Eine rein philoſophiſche Behandlung des Rechtes, wenn eine ſolche überhaupt durchführbar wäre, eine lediglich aprioriſtiſche Konſtruktion würde ein weſenloſes Abſtraktum ergeben; eine geſchichtliche Behandlung des Rechtes, welche durch keine philoſophiſchen Grundgedanken geleitet und vertieft wäre, würde zu einem Antiquitätenkram ohne wiſſenſchaftlichen Werth herabſinken. Nachdem der alte Gegenſatz einer hiſtoriſchen und philoſophiſchen Schule in der Rechtswiſſenſchaft glücklich überwunden iſt, erſcheint der von Mohl durch alle Disciplinen der Staatswiſſenſchaften durchgeführte Dualismus als ein Anachronismus, welcher dem Standpunkt der heutigen Wiſſenſchaft nicht mehr entſpricht. Mohl iſt auch hier nicht im Stande ge-

wesen, den Standpunkt des alten abstrakten Naturrechts ganz zu überwinden und sich zu einer einheitlichen geschichtsphilosophischen Auffassung von Staat und Recht zu erheben, welche in jeder geschichtlichen Erscheinungsform nur den zeitlich und volksthümlich bestimmten Ausdruck ewiger Vernunftgesetze erkennt. Ebensowenig kann es gebilligt werden, daß Mohl neben Staatsrecht und Politik, als dritten ebenbürtigen Zweig, die Staatssittenlehre stellt. Staatsrecht und Politik sind Staatswissenschaften, weil ihr spezifischer Gegenstand der Staat, als solcher, ist, welchen sie von verschiedenem Standpunkte aus behandeln. Eine besondere Sittenlehre für den Staat gibt es nicht. Nicht etwa, als ob die Ethik für die Staatslehre nicht vorhanden wäre. Alles Recht wurzelt vielmehr in sittlichen Ideen und eine Politik, welche sich von den ewig geltenden Geboten des Sittengesetzes losreißen würde, wäre eben so verderblich im Leben, als verwerflich in der Wissenschaft. Aber gerade deshalb ist eine besondere Disciplin der Staatssittenlehre unhaltbar, weil sie nichts anderes sein kann, als die Anwendung der allgemein menschlichen Sittenlehre auf staatliche Verhältnisse, und weil die Disciplinen des allgemeinen Staatsrechts und der Politik selbst von sittlichen Ideen durchdrungen sein müssen, wenn sie wahrhaft wissenschaftlich erfaßt werden sollen.

Ein anderer eigenthümlicher, von Mohl nicht nur in der Encyklopädie, ſondern auch anderwärts mit beſonderer Vorliebe durchgeführter Gedanke iſt die Aufſtellung eines beſonderen Geſellſchaftsrechtes, welches zwiſchen öffentlichem und privatem Rechte in der Mitte ſtehen ſoll. Gewiß iſt es ein großer Fortſchritt der neueren Wiſſenſchaft, daß man ſich nicht mehr blos auf die Darſtellung der Verfaſſungsformen und Einrichtungen der Staaten beſchränkt. Die lediglich juriſtiſche, ſtaatsrechtliche Behandlung des Staates iſt zwar eine wichtige Aufgabe der Staatswiſſenſchaft, aber ſie iſt keineswegs die einzige Betrachtungsweiſe des Staates, ja ſie bleibt mit Nothwendigkeit immer eine einſeitige. Es iſt im hohen Grade fruchtbringend, daß man den Einfluß, welchen die verſchiedenen, im Staate vorhandenen Geſellſchaftsgruppen auf die Entwickelung des Staates ausüben, wiſſenſchaftlich betrachtet, daß man unterſucht, wie die wirthſchaftlichen Verhältniſſe des Grundeigenthums, des beweglichen Vermögens, des Gewerbes, des Handelsverkehrs, aber auch die ſittlichen Verhältniſſe des Familienlebens, die religiöſen und kirchlichen Zuſtände auf das Staatsleben influenziren, kurz, daß man zuſieht, wie der Staat auf die Geſellſchaft und die Geſellſchaft auf den Staat einwirkt. Aber damit iſt die Annahme eines beſonderen Geſellſchaftsrechtes nicht gerechtfertigt. Wenn

man unter Geſellſchaft den Komplex der großen Gruppen des Volkes verſteht, welche durch gemeinſame wirthſchaftliche Intereſſen und geiſtige Richtungen zuſammengehalten werden, ſo ſehen wir dieſelben in mannigfachen Sonderbeſtrebungen auseinander gehen und ſich bekämpfen. Jede geſellſchaftliche Gruppe iſt ihrem Weſen nach egoiſtiſch und ringt nach Geltendmachung ihrer Vortheile und Sonderintereſſen, nach ausſchließlicher Macht im Staate. Recht zu erzeugen, wodurch ihr Verhältniß zu anderen Gruppen gerecht geordnet würde, iſt ſie nie im Stande. Dies kann nur der Staat, welcher als das zur einheitlichen Perſönlichkeit zuſammengefaßte Volk, im Namen der Gerechtigkeit, die verſchiedenen Geſellſchaftsgruppen unter ſein Recht zwingt und ſie nöthigt, andern, ihnen gegenüberſtehenden Kreiſen Gerechtigkeit widerfahren zu laſſen. Die Geſellſchaft, ohne Staat gedacht, wäre eben jenes von Hobbes geſchilderte «bellum omnium contra omnes». Der Staat aber ſelbſt iſt die rechtlich organiſirte Geſellſchaft. Der Staat weiſt der einen Genoſſenſchaft ihre Stellung weſentlich im Privatrechte an, wie z. B. den auf Erwerb gerichteten Geſellſchaften, den andern, wie den Gemeinden, räumt er zugleich die Bedeutung von Korporationen des öffentlichen Rechtes ein. Aber die Vorſtellung, daß es ein Geſellſchaftsrecht gäbe, welches weder öffentliches, noch

privates Recht, ſondern ein zwiſchen beiden liegendes drittes ſei, welches nicht im Staate, ſondern in der Geſellſchaft ſeinen Urſprung habe, iſt durchaus unhaltbar. Heinrich von Treitſchke hat das Verdienſt, in einer Erſtlingsſchrift, über „die Geſellſchaftswiſſenſchaft" (1859), dieſen Grundirrthum des Altmeiſters der Staatswiſſenſchaften ſiegreich widerlegt zu haben, wobei ihm nicht nur ſein kritiſcher Scharfſinn, ſondern auch ſeine durch das Studium der Geſchichte vertiefte Auffaſſung des Staates zu ſtatten kam. Eben ſo entſchieden iſt auch Bluntſchli in einem werthvollen Aufſatze („Kritiſche Ueberſchau" Bd. III. S. ff.) dieſem Grundirrthume Mohls entgegengetreten. Trotz dieſer unleugbaren principiellen Schwächen der Mohl'ſchen Encyklopädie verkennen wir die Verdienſte auch dieſes Buches nicht. Der Inhalt, welcher in die Formen dieſes Syſtems gegoſſen iſt, iſt ein reicher und werthvoller. Wo es ſich um die Behandlung einzelner ſtaatlicher Inſtitutionen, um die Erörterung konkreter Fragen handelt, begegnet uns überall die klare Auffaſſung und die lichtvolle Darſtellung, die allen Mohl'ſchen Schriften eigenthümlich iſt.

Das dritte große Werk der Heidelberger Periode: „Staatsrecht, Völkerrecht, Politik", iſt eine Sammlung von Monographieen und beſteht zum großen Theil aus bereits ſchon früher gedruckten, umgearbeiteten Aufſätzen (S. 31). In dieſen drei umfangreichen

Bänden ſind faſt alle brennenden Fragen der Gegenwart, aber auch manche von der Heerſtraße abgelegeneren Gebiete, in umſichtiger, eingehender Weiſe behandelt, mit der Objektivität des gereiften Mannes, welchem nicht nur in ſeiner umfaſſenden Literaturkenntniß die politiſche Erbweisheit aller Völker und Zeiten, ſondern eigene, reiche Lebenserfahrung zur Seite ſteht. Wir nennen aus der Fülle dieſer Aufſätze etwa folgende als beſonders intereſſant: die Benutzung der ſtändiſchen Verhandlungen zur Auslegung von Geſetzen; die ſtändiſchen Rechte in Bezug auf Reichsverweſung; die Geſchäftsordnungen der Ständeverſammlungen; konſtitutionelle Erfahrungen; das Repräſentativſyſtem, ſeine Mängel und Heilmittel; die Lehre vom völkerrechtlichen Aſyle; die völkerrechtswidrigen Kriegsmittel; die perſönlichen Verhältniſſe der Fürſten; das Ordensweſen unſerer Zeit; die Erziehungspolitik; das Verhältniß der Schule zur Kirche; die Univerſitäten; das Prüfungsweſen im Verhältniß zur Bildung u. ſ. w. Man kann wohl ſagen, daß in dieſen Aufſätzen kaum eine wichtige Frage der Geſetzgebungspolitik übergangen iſt, und beſonders werden Mitglieder geſetzgebender Verſammlungen auch heut zu Tage hier eine reiche Fundgrube der Belehrung finden, wenn auch hie und da der Standpunkt des Verfaſſers etwas veraltet erſcheint, bisweilen auch

durch die in dem kleinſtaatlichen Leben gewonnenen Anſchauungen zu ſehr beeinflußt wird.

Außer den oben hervorgehobenen Vorzügen dieſes Buches tritt uns noch eine Eigenſchaft des Verfaſſers in dieſen Aufſätzen imponirend entgegen, das iſt die volle Unabhängigkeit der eigenen Meinung und ihre offene Ausſprache. Nach oben hin hatte Mohl dies ſtets bewährt, aber in unſerer Zeit gehört oft mehr Muth dazu, einem Lieblingsdogma des alltäglichen Liberalismus entgegenzutreten, als gekrönten Häuptern eine unangenehme Wahrheit zu ſagen. Auch das „wider den Strom“ hat dieſer redliche Mann nie gescheut, wo es ihm die Pflicht zu gebieten ſchien, ein offenes Wort zu ſprechen, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß „der liberale Durchſchnittsphiliſter“ an ſeiner „korrekten Geſinnung“ irre werden könnte. So hat er zum Schluſſe des dritten Bandes in einem eigenen Aufſatze: „Uebereiltes, Unbedachtes und Unfertiges in der Tagespreſſe“, gegen das vom Cäſarismus, wie von der Demokratie ſo hoch geprieſene allgemeine und gleiche Stimmrecht, ſowie gegen die Abſchaffung der Todesſtrafe plaidirt, auch auf die Gefahren hingewieſen, welche von einem Ueberwuchern jüdiſcher Elemente unſerem deutſchen Volksleben drohen, wofür er freilich auch von den „Beduinen der Preſſe“ mit dem üblichen Schmutze reichlich beworfen wurde.

6.

Mohl als Staatsmann und Diplomat.

Mitten in dieser umfassenden literarischen und akademischen Thätigkeit wurde Mohl auch in das Gebiet der praktischen Politik seines neuen Heimathsstaates gezogen. Von 1857 gehörte er als Vertreter der Universität Heidelberg der Ersten Kammer des badischen Landtages an und erstattete u. A., nachdem das Konkordat nicht ohne seine Mitwirkung gefallen war, einen ebenso umfassenden, als gründlichen Bericht über den vom Ministerium Stabel-Lamey vorgelegten Gesetzentwurf, welcher das Verhältniß der Kirche zum Staate zu regeln bestimmt war. Vom Jahre 1863–1872 war Mohl Mitglied der Ersten Kammer in Folge der Berufung durch das Vertrauen des Großherzogs; seit 1869 bekleidete er in derselben das Amt des zweiten Präsidenten. Obgleich

Mohl nie gefliſſentlich eine Verbindung mit dem Hofe geſucht hatte, ſo geſtaltete ſich in dieſer Zeit, wie von ſelbſt, ſein Verhältniß zu dem Großherzog, dieſem eben ſo patriotiſchen, als einſichtsvollen Fürſten, in ſchönſter Weiſe. Er wurde der Vertrauensmann ſeines fürſtlichen Herrn in allen wichtigen Staatsfragen. Als im Jahre 1860 der Großherzog von Baden dem Freiherrn von Roggenbach das Miniſterium des Auswärtigen übertrug und damit wieder, nach den Mißerfolgen des Jahres 1848, eine nationale Politik inaugurirte, war es einer der erſten Schritte dieſes hochherzigen Fürſten und ſeines patriotiſchen Staatsmannes, Mohl die Stelle des badiſchen Bundestags-Geſandten anzubieten, welche dieſer gern annahm. Eine beſſere Wahl hätte man für die damalige Situation am Bundestage nicht treffen können, wo man längſt kein freimüthiges Wort mehr für das mißachtete Recht des deutſchen Volkes vernommen hatte. Nirgends war dasſelbe aber ſo mit Füßen getreten, wie in Kurheſſen, wo der kaum wiederhergeſtellte Bundestag die ſeit zwanzig Jahren in voller Wirkſamkeit beſtehende Verfaſſung mit freventlicher Gewalt zertrümmert hatte. Aber das Volk der Heſſen hielt feſt am Rechtsboden und wies jede Oktroyirung zurück. So klaffte dort, ſeit zehn Jahren, wie eine offene Wunde, das gebrochene Landesrecht und ſchädigte das Bewußt-

ſein der ganzen deutſchen Nation. Es war daher der feſte Entſchluß Roggenbachs, gleich bei ſeinem Eintritt in das badiſche Miniſterium, auf die Wiederherſtellung verfaſſungsmäßiger Zuſtände in Kurheſſen hinzuwirken. In derſelben Sitzung, wo Mohl in die Bundesverſammlung eingeführt wurde, ſtellte er im Namen der badiſchen Regierung am 4. Juli 1861 den Antrag: „die kurheſſiſche Verfaſſung vom 5. Januar 1831, ſammt den in den Jahren 1848 und 1849 gegebenen Erläuterungen und Abänderungen und dem Wahlgeſetze von 1849, im Ganzen und namentlich in Bezug auf die zu berufende Landesvertretung als rechtskräftig und in Wirkſamkeit beſtehend zu betrachten". Dieſer Antrag rief natürlich bei dem Kurfürſten, ſowie bei Oeſterreich und ſeinen Anhängern zuerſt einen Sturm der Entrüſtung hervor und man beabſichtigte ihn, nach beliebter Bundestagsmanier, in einen Ausſchuß zu begraben. Mohl rechtfertigte in einer meiſterhaften Denkſchrift vom 22. Januar 1862 den Standpunkt ſeiner Regierung und legte die Widerrechtlichkeit der früheren Bundesbeſchlüſſe, ſowie die fortdauernde Rechtsbeſtändigkeit der gewaltſam beſeitigten heſſiſchen Verfaſſung klar und bündig dar. Mehr als die beſte ſtaatsrechtliche Deduktion wirkte freilich der von Berlin nach Kaſſel entſendete preußiſche Feldjäger und das Eintreten des preußiſchen Miniſteriums für die gerechte

Sache des kurheſſiſchen Volkes. Dennoch war es eine Genugthuung für die badiſche Regierung und ihren wackeren Vertreter, daß der badiſche Antrag am 24. Mai 1862 zum Bundesbeſchluſſe erhoben wurde und bald darauf die Wiederherſtellung der kurheſſiſchen Verfaſſung erfolgte.

Eine andere bedeutſame Zeit durchlebte Mohl im Spätſommer 1863, als Oeſterreich Deutſchland mit ſeinem Reformprojekt überraſchte und alle deutſchen Fürſten in Perſon nach Frankfurt lud, um die deutſche Frage durch den glänzenden Theatercoup des Fürſtentags auf einmal zu löſen und die Hegemonie Oeſterreichs über Deutſchland dauernd zu begründen. Der Kaiſer von Oeſterreich erſchien mit Leibwachen, glänzendem Hofſtaat und dem Tafelſervice der Wiener Hofburg, faſt ſchon wie zu einer neuen Kaiſerkrönung. Der König von Preußen blieb in richtiger Erkenntniß der Machtſtellung ſeines Staates, nach wohlerwogenem Gutachten des Staatsminiſteriums, trotz wiederholter Einladungen, dem Fürſtentage fern. Alle anderen Fürſten erſchienen in Perſon. Eine Verſammlung aus Königen, Großherzögen, Herzögen und Fürſten, in welcher der Kaiſer von Oeſterreich präſidirte, tagte in parlamentariſchen Formen und Deutſchland, ja ganz Europa ſah ſtaunend auf das glänzende, nie dageweſene Schauſpiel eines Parlaments von lauter Sou-

veränen hin. Auch hier war es der Großherzog von Baden, welcher mit klarem Blicke die Gebrechen, ja die Unmöglichkeit des öſterreichiſchen Entwurfes erkannte und von vornherein entſchloſſen war, demſelben nicht beizutreten. Der patriotiſche Fürſt opponirte in den Sitzungen des Fürſtenraths regelmäßig, nur von wenigen Stimmen unterſtützt, und gab ſeine abweichende Meinung jedesmal ſchriftlich zu Protokoll. Zu dieſem Zwecke mußten zahlreiche Schriftſtücke und ausführliche Motive, ja ganze Promemorias in höchſter Eile, meiſt während der Nacht, angefertigt werden, deren Ausarbeitung beſonders Mohl's formgewandter Feder zufiel, welcher mit dem Freiherrn von Roggenbach und dem damaligen Miniſterialrathe Jolly in dieſen äußerlich ſo glänzenden, innerlich ſo wenig befriedigenden Tagen ſeinem fürſtlichen Herrn getreulich zur Seite ſtand.

Konnte Mohl ſomit die Anfänge ſeiner diplomatiſchen Thätigkeit, ſoweit ſie die Wiederherſtellung der heſſiſchen Verfaſſung und die Zurückweiſung des öſterreichiſchen Reformprojektes, alſo die beiden wichtigſten Staatsaktionen jener Zeit, betraf, als gelungen betrachten, ſo waren für ihn die heißen Wochen des Sommers 1866 um ſo ſchmerzlicher, wo Baden, durch die Wucht unüberwindlicher Verhältniſſe in das öſterreichiſche Lager gedrängt wurde. Kaum war dieſes

Zwiſchenſpiel des Frankfurter Fürſtentags vorüber, ſo trat mit dem Tode des letzten Dänenkönigs aus der älteren oldenburgiſchen Linie am 15. Nov. 1863, die ſeit Jahren unerledigt gebliebene ſchleswig-holſteiniſche Frage in den Vordergrund der deutſchen Politik. Mohl wurde in dieſe Angelegenheit unmittelbar hineingezogen, indem er vom Herzog von Auguſtenburg, natürlich mit Zuſtimmung der badiſchen Regierung, zum Vertreter ſeiner Intereſſen in Frankfurt ernannt wurde. Man muß ſich in die damalige Lage der Dinge hineindenken, um Mohl's Stellung in dieſer Frage gerecht zu beurtheilen. Die Thronbeſteigung des Herzogs von Auguſtenburg erſchien damals als die einzige Löſung der ſchleswig-holſteiniſchen Frage in nationalem Sinne; Preußens Pläne und Abſichten waren völlig in Dunkel gehüllt, ſo daß ſelbſt die treueſten Anhänger Preußens, durchaus national-geſinnte Männer, beſonders außerhalb Preußens, die Bismarck'ſche Politik, die ihnen in ihren Motiven unverſtändlich war, mit Mißtrauen betrachteten. Ein an mich gerichteter Brief Mohl's, den ich als Beilage mittheile, iſt ein werthvoller Beitrag zur Charakteriſtik der öffentlichen Meinung, wie ſie damals überall außerhalb Preußens herrſchte und deren Einfluß ſich auch ein ſo nüchterner, klarblickender Staatsmann wie Mohl nicht entziehen konnte. Bei der entſcheidenden

Abstimmung des Bundestags am 14. Juni 1866, welche thatsächlich eine Kriegserklärung gegen Preußen bedeutete, konnte die badische Regierung höchstens einen vermittelnden Antrag stellen. Aber nachdem die Mehrheit die Mobilisirung des Bundesheeres, d. h. den Krieg beschlossen hatte, mußte Baden seine Stellung unter den Gegnern Preußens nehmen und sein braves Heer der kopflosen Bundestagspolitik zur Verfügung stellen. Mohl selbst folgte in trübster Stimmung den traurigen Resten des Bundestags nach Augsburg, wo diese Versammlung in den berühmten „Drei Mohren" ihr ruhmloses Ende fand. Bald nach der Wiederherstellung des Friedens und dem Austritt Badens aus dem Deutschen Bunde wurde Mohl zum badischen Gesandten am königlich bayerischen Hofe ernannt. Er vertrat von nun ab die deutsche Politik seiner Regierung in München mit voller Entschiedenheit; doch faßte er persönlich die Lage der deutschen Verhältnisse ziemlich trübe auf. Als ich damals in der Gründung des Norddeutschen Bundes den größten nationalen Fortschritt begrüßte, schrieb er mir am 16. Juli 1867 von München aus: „Sie werden es natürlich finden, daß wir in Süddeutschland durch die jetzige Lage der Dinge vielfach anders affizirt sind, als man es in Norddeutschland ist. Wir sind durch die Mainlinie sehr übel daran und an eine baldige Aufhebung der-

ſelben glaube ich wenigſtens nicht. Ein ſolcher Schritt wäre ein offenbarer casus belli, und da es in der Natur der Sache liegt, auch hinreichend durch den Luxemburger Handel bewieſen iſt, daß wir keinen Mann Hilfe von dem Norddeutſchen Bunde erwarten können, während wir ſicher von Oſten und Weſten zu gleicher Zeit gefaßt werden würden, ſo kann man es uns wahrlich nicht verargen, wenn wir eben nicht mit Enthuſiasmus die Lage der Dinge betrachten. Das iſt ja eben das Verzweifelte unſerer Lage, daß wir ſo nicht bleiben können, wie wir ſind, und doch kein Mittel vorhanden iſt, herauszukommen. Ich bringe dabei die partikulariſtiſchen Anſchauungen und die inſtinktiven ſüddeutſchen Abneigungen gar nicht in Betracht, obgleich dieſelben ganz unzweifelhaft vorhanden ſind und auch einen politiſchen Faktor bilden, mit welchem gerechnet werden muß. Ich lebe der Ueberzeugung, daß die Frage von der deutſchen Einheit noch weit entfernt von ihrer definitiven und glücklichen Löſung iſt, und ich fürchte, daß die Löſung nicht in der Weiſe erfolgen wird, wie ſie jetzt als ſelbſtverſtändlich angenommen wird. Ich wünſche, daß ich mich hierin irre, aber bloße konventionelle Phraſen auf der Tribüne oder in den Zeitungen werden die Sache nicht entſcheiden. Nicht aus Trotz oder Vergnügen ſehe ich ſchwarz, ſondern nur weil mir

eben die Dinge schwarz vorkommen. Zu wissenschaftlichen Arbeiten bin ich noch nicht gekommen, nicht weil es mir an Zeit dazu fehlte, allein ich habe die Stimmung noch nicht dazu gefunden und begnüge mich, manches in meiner Lektüre nachzuholen, was ich in den letzten Jahren versäumen mußte. Im Uebrigen bin ich sehr gern hier, weit lieber als in Frankfurt. Die Atmosphäre von München ist, trotz Bier und Ultramontanismus, eine viel geistigere als dort."

Hochgeehrt in seiner Stellung, in freier Muße, in nächster Beziehung zu jenem auserwählten Kreise hervorragender Männer der Universität, der Akademie, der Kunstwelt, welche der hochsinnige König Maximilian II. in Bayerns Hauptstadt versammelt hatte, an der für ihn so unentbehrlichen Quelle einer ausgezeichneten Bibliothek sitzend, verlebte Mohl in München fünf glückliche Jahre. Werthvoll war ihm auch seine Beziehung zu dem ebenso umsichtigen als patriotischen Staatsmann an der Spitze des bayerischen Ministeriums, dem Fürsten Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst, mit welchem ihn gleiche Auffassung der nationalen und kirchlichen Fragen eng verband. Ueber dessen Kirchenpolitik sprach er sich in einem spätern Briefe an mich folgendermaßen aus: „Wie gut wäre es gewesen, wenn man sich von Hohenlohe zu Präventivschritten (gegen die Beschlüsse des

vatikaniſchen Konzils) hätte bringen laſſen. Er war auf das Genaueſte unterrichtet, was da kommen werde. Allein da ſtand bei dem Einen übler Wille und eigene katholiſche Dummheit, bei dem Andern Hochmuth gegenüber dem kleinern Staate, beim Dritten die Unkenntniß der katholiſchen Dinge im Wege. Das letztere war auch bei Bismarck der Fall, er hat nachträglich erſt lernen müſſen, daß es damit nicht gethan iſt, wenn man ſagt: man wolle mit dem Pfaffengezänke nichts zu thun haben. Meiner Meinung nach iſt es abſolut nöthig und dringend, den Entſchluß zu faſſen, die Jeſuiten kurzer Hand aus Deutſchland zu jagen. Die Schweizer ſind da die rechten Leute; freilich ſind ganze Verſammlungen und demokratiſche Beſchlüſſe ſchwerer anzugreifen als ein Einzelner, auf den man alles Gift konzentrirt. Auf die altkatholiſche Bewegung habe ich keinen Augenblick etwas gehalten. So etwas will im Sturme geſchaffen ſein oder verläuft im Sande. Woher ſoll denn die allgemeine Volksbegeiſterung kommen? Wegen eines Dogmas, das um kein Haar breit dümmer und infamer iſt als zehn andere. Es ſind höchſtens die liberalen Philiſter, welche nicht daran wollen; allein, dies iſt meine Lebenserfahrung, mit dieſen iſt gar nichts anzufangen, ſobald es über das Räſonniren am Wirthstiſche und höchſtens über eine Wahl hinausgeht. Wir Proteſtanten müſſen

es machen, und zwar ſcharf. Gefahr iſt dabei, aber kleinere als bei Stillſitzen oder halben Maßregeln."

Die trüben Anſchauungen, welche Mohl noch im Jahre 1867 von Deutſchlands Zukunft gehegt hatte, wurden widerlegt durch das große Jahr 1870. Nun waren alle Nebel für ihn zerſtreut. Nun durfte auch er ſich wieder ganz als Deutſcher, als Mitbürger des wiedergeborenen Deutſchen Reiches fühlen. Das Herz des Greiſes ſchlug mit der Wärme des Jünglings für Kaiſer und Reich; ſein Verſtand aber beugte ſich bewundernd vor der überlegenen Staatskunſt des genialen Mannes, an deſſen Politik er früher ſo Manches auszuſetzen gefunden hatte. Sein ganzer Haß wendete ſich jetzt gegen das undeutſche Treiben der Ultramontanen und Partikulariſten in Bayern. Es handelte ſich im Januar 1871 um die Annahme der deutſchen Reichsverfaſſung durch die bayeriſche Abgeordnetenkammer mit der verfaſſungsmäßigen Mehrheit von Zweidrittel Stimmen. Er ſchrieb mir am 3. Januar 1871: „Ja wohl, es war ein merkwürdiges Jahr, welches miterlebt zu haben der Mühe werth war. Eine Zeit lang traute man ſeinen Ohren und Augen nicht und bald wurde man ſo verwöhnt, daß man ungeduldig und faſt ärgerlich war, wenn nicht wenigſtens alle paar Tage die Nachricht von einem ganz erſtaunlichen Siege kam. Jetzt iſt es freilich nicht

mehr so glänzend, und ich fürchte sogar, wir werden noch große Opfer bis zum Frieden zu bringen haben. — — Daß der Eintritt Badens in den Deutschen Bund oder jetzt das Reich das Aufhören der Gesandtschaften meines kleinen Landes zur Folge haben würde, war natürlich keinen Augenblick zweifelhaft. So bin ich denn nicht frappirt darüber, daß die Voraussicht zur Wahrheit geworden ist. Wann ich von hier werde abberufen werden, weiß ich nicht; jedenfalls im Laufe dieses Jahres. Daß es mir angenehm ist, kann ich nicht sagen, aber es ist nicht zu ändern. Ueber meine künftige Bestimmung ist noch nichts Bestimmtes festgesetzt; wahrscheinlich wird man mir eine anständige Sinecure im innern Dienste geben. Wäre ich jünger, so würde ich geradezu die Stelle im Bundesrathe verlangen und wohl auch erhalten; so aber bin ich, wie man in Schwaben sagt, „das Fuhrlohn nicht mehr werth" und es wäre mir auch ein Umzug nur für wenige Jahre — länger wäre ich ja nicht diensttauglich an einer solchen Stelle — nicht der Mühe werth. Was immer daraus wird, zu beschäftigen werde ich mich schon wissen. Wie die Dinge hier verlaufen werden in Betracht der Anerkennung der Versailler Verträge, ist, wenige Tage vor der Diskussion, noch nicht zu sagen. Es wird sich um einige Stimmen handeln. Es wäre ein großes Unglück und ein un-

ermeßlicher Skandal, wenn dieſe Heerde von Pfaffen und Bauern die Annahme verhindern könnte. Und wie wäre der König kompromittirt! Allein hier zu Lande iſt vieles möglich, was man anderwärts nicht begreifen kann. Man muß in dem Lande länger gelebt haben und Perſonen und Verhältniſſe kennen, um einen richtigen Begriff von dieſer Miſchung von unbegreiflicher Unwiſſenheit, Bauernpfiffigkeit und Hochmuth zu erhalten. Der letzte Grund von Allem iſt die Korruption durch die Jeſuitenerziehung; aber der Stamm iſt auch an ſich ſchon ein unglücklich begabter, keineswegs ein unbegabter. Doch hoffen wir immer noch, daß der Unſinn und die Infamie nicht ſiegen werden. Freilich iſt bei einer Kammer, in welcher 24 Dorfpfarrer ſitzen, dirigirt von einem Jeſuiten en robe courte — Jörg — geradezu alles möglich. Nun qui vivra, verra. Was ich thäte, weiß ich wohl oder vielmehr, was ich gethan hätte, auf die erſte Nachricht von dem Berichte Jörgs und der Zuſtimmung des Ausſchuſſes mit 12 gegen 3 Stimmen. Ich hätte einfach ratifizirt, die Kammer aufgelöſt und in einer Proklamation erklärt: die Regierung, die Erſte Kammer, die abſolute Majorität der Zweiten ſei dafür, die Maßregel abſolut nothwendig, das Miniſterium übernehme die Verantwortung vor der nächſten Kammer. Dies iſt inkonſtitutionell allerdings, allein ſoll

man durch eine bloße und noch dazu einfältige Form, die Zweidrittel Majorität, den Staat zu Grunde richten laſſen? Wozu ſind Staatsſtreiche, wenn man ſie in ſolchen Fällen nicht braucht? Doch ich ſetze meinen Ruf auf das Spiel in meinem hohen Alter und will ſchweigen, da ich es doch nicht machen kann, ſondern nur ſagen, daß mein Reſpekt vor dieſen konſtitutionellen Einrichtungen, nach fünfzigjähriger Lehre und Uebung, ein ſehr geringer geworden iſt.“ Glücklicher Weiſe war ein ſolcher äußerſter Schritt nicht nöthig, indem die Zweite Kammer nach zehntägigen Debatten, am 21. Januar 1871, in letzter Stunde die Verſailler Verträge noch annahm, freilich nur mit ſehr wenigen Stimmen über die nothwendige Majorität von Zweidrittel Stimmen.

7.

Jubiläum und Lebensabend.

Einen ſchönen Abſchluß fand Mohls Münchener Aufenthalt in ſeinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum am 27. Auguſt 1871, welches ihm ebenſo reiche, als wohlverdiente Zeichen der Anerkennung aus allen Theilen Deutſchlands und dem Auslande brachte. Sein Landesherr, welcher ihn ſchon vor mehreren Jahren durch die Ernennung zum Geheimen Rathe I. Kl. mit dem Prädikat „Excellenz" ausgezeichnet hatte, ertheilte ihm, um auch ſeiner Familie eine bleibende Erinnerung an dieſen Tag zu gewähren[1]), den erblichen Adel unter der ehrendſten Hervorhebung ſeiner Verdienſte um die Wiſſenſchaft

[1]) Den perſönlichen Adel hatte Mohl mit dem Orden der württembergiſchen Krone erhalten, welchen König Wilhelm I. von Württemberg dem noch jungen Gelehrten verliehen hatte.

und das badiſche Land insbeſondere; die Monarchen von Oeſterreich und Preußen verliehen ihm die Großkreuze ihrer Orden, faſt ſämmtliche deutſche Univerſitäten ehrten ihn durch Feſtſchriften und Adreſſen. Schon vorher hatte ihn die Stadt Heidelberg zu ihrem Ehrenbürger ernannt. Aber auch hier ſpricht ſich die den ganzen Mann ſo tief durchdringende Beſcheidenheit in rührender Weiſe aus. Wenige Tage nach dem Jubiläum ſchrieb er mir, in Beantwortung einer von mir verfaßten Adreſſe der juriſtiſchen Fakultät zu Breslau: „Ich bin weit über alle Gebühr, laſſen Sie mich ſagen, über Vernunft, mit Ehrenbezeugungen überhäuft worden. Im Innern ſieht es bei mir — ſeien Sie davon überzeugt — ganz anders bei der Selbſtprüfung aus, was ich denn mit einem halben Jahrhundert angefangen habe: «Domine, non dignus sum», iſt die Antwort."

Am 1. Oktober 1871 hörte die badiſche Geſandtſchaft in München auf, und Mohl trat ſeine Stelle als Präſident der Oberrechnungskammer zu Karlsruhe an. Hier vermißte er Anfangs die geiſtige Atmoſphäre des Münchener Kreiſes gar ſehr, vor Allem aber auch die reichen literariſchen Hilfsmittel dieſer Stadt. Auch die Thätigkeit in der Erſten badiſchen Kammer befriedigte ihn nicht mehr: „In einem ſo großen Staate", ſchrieb er, „wie in Preußen, iſt es auch jetzt noch der

Mühe werth, ſeine Zeit, ſeine Laune und ſein Geld den Verhandlungen der Landesverſammlung zu widmen; anders iſt dies in unſern ſüddeutſchen Kleinſtaaten. Hier ſind jetzt die Verſammlungen gar zu unbedeutend geworden, und man wird bald Mühe haben, brauchbare Leute für dieſelben zu finden." Um ſo lieber nahm Mohl eine Wahl in den deutſchen Reichstag für den Wahlkreis Donaueſchingen an. Wenn ihm auch ſein Alter ein thätiges Eingreifen in die Debatten des Plenums nicht mehr geſtattete, ſo nahm der geiſtesfriſche Greis doch noch an den Kommiſſionsarbeiten regen Antheil und ſeine Erfahrungen kamen dem Reichstage mannigfach zu Statten. Noch in der letzten Zeit war er Abtheilungsreferent über eine oberſchleſiſche Reichstags-Wahl, „wo es bekanntlich ſtets etwas polniſch herzugehen pflegt". Seine dabei gemachten Erfahrungen gaben ihm Anlaß zu einer kleinen Schrift „über Wahlen und Wahlprüfungen" überhaupt. Sein letztes bedeutendes Werk iſt ſein „Reichsſtaatsrecht. 1873". Er bezeichnet dies Buch ſelbſt als „rechtliche und politiſche Erörterungen". Von dieſem Standpunkte aus müſſen wir es betrachten, wenn wir demſelben gerecht werden wollen. Mohl beabſichtigt keineswegs ein Syſtem des deutſchen Reichs-Staatsrechtes zu geben; auch ſtellt er ſich keineswegs blos auf den Standpunkt des Juriſten, ſondern ebenſo

und vorzugsweiſe auf den des Staatsmannes und des politiſchen Kritikers. Wir verkennen keineswegs die Wichtigkeit einer ſtreng durchgeführten juriſtiſchen Methode auf dem Gebiete des Staatsrechtes und ſind ſelbſt anderwärts nach Kräften dafür eingetreten*). Auch auf dem Gebiete des Staatsrechtes dürfen nicht blos Thatſachen referirt und loſe zuſammengereiht werden, ſondern auch hier müſſen die einzelnen Sätze zu Rechtsinſtituten verarbeitet, dieſelben juriſtiſch konſtruirt und ſchließlich zu einem organiſchen Syſtem verbunden werden. Zu einer ſolchen rein juriſtiſchen Behandlung war für das damals noch ſo unfertige Staatsrecht des neuen Deutſchen Reichs die Zeit noch nicht gekommen. Jedenfalls hatte Mohl weder die

*) Vergl. meinen Aufſatz über Prinzip, Methode und Syſtem des deutſchen Staatsrechts in Aegidis Zeitſchrift für deutſches Staatsrecht. Bd. I, S. 417—452. Wie Mohl ſelbſt über die Behandlung des Reichsſtaatsrechts dachte, zeigen folgende an mich gerichtete Zeilen vom 21. Febr. 1872: „Geben Sie ja den Verſuch nicht auf, ein deutſches Reichsſtaatsrecht zu ſchreiben und ſchieben Sie es nicht zu lange auf. Unzweifelhaft iſt hier alles noch in den Anfängen, allein einmal iſt es viel leichter das Material zu beſchaffen, ehe es ſich gar zu ſehr anhäuft; ſodann thut es ſchon jetzt ſehr noth, richtige Grundſätze über Kardinalpunkte feſtzuſtellen. Der unglückliche Scharfſinn unſerer Juriſten, dem ſo oft jeder politiſche Gedanke fehlt, fängt ſchon jetzt an ins Kraut zu ſchießen. Es hat mich ſchon oft in den Fingern gejuckt, allein ich bin zu alt zu ſyſtematiſchen Arbeiten und es fehlt mir hier in Karlsruhe allzuſehr an Quellen und Hülfsmitteln."

Absicht, noch die eigentlich juristische Begabung, die Aufgabe in diesem Sinne zu lösen. Dennoch dürfen wir auch den wissenschaftlichen Schwanengesang desselben nicht unterschätzen. Sehen wir in dem Buche nichts, als was der Verfasser zu geben beabsichtigt, nämlich politische und staatsrechtliche Erörterungen über die Verfassung des neuen Deutschen Reiches, so werden wir auch diesem Werke viele Vorzüge zugestehen müssen. Vor Allem hochzuschätzen ist der freie, durch Schulmeinungen unbeirrte Blick, womit er die unregelmäßigen Formen dieses originellen Staatsbaues betrachtet. Auch hier gilt ihm das praktisch Erreichbare, das den Zeitverhältnissen Entsprechende mehr, als die theoretische Konsequenz und die stilgerechte Durchführung des Baues. Mag man an dem Buche hie und da eine dem Alter eigenthümliche Breite tadeln; wer es mit Aufmerksamkeit liest, wird darin eine Fülle treffender Bemerkungen und eine ebenso schlagende, als objektive Kritik der bestehenden Institutionen finden, womit der Verfasser Licht- und Schattenseiten abzuwägen versteht. Vor Allem wohlthuend ist aber das jugendliche Feuer, womit er das Wiedererstehen des Deutschen Reiches, die Erfüllung seiner heißesten patriotischen Wünsche, begrüßt. Allen Bemängelungen und Ausetzungen gegenüber, welche dieser neue Staatsbau bald von Seiten engherziger Partikularisten, bald

von Seiten ungeduldiger Unitarier zu erfahren hat, kommt Mohl schließlich zu dem nach unserer Ansicht allein richtigen Resultate, daß Deutschland, so lange es in der Geschichte bestanden hat, niemals so gesunde, allen realen Begebenheiten so entsprechende staatsrechtliche Zustände besessen hat, wie heutzutage, und daß es keines Abbruches, sondern nur einer folgerichtigen Weiterentwickelung des Bestehenden bedarf, um die höchsten politischen Ziele zu erreichen.

Niemals hat ein bedeutender Mann, von starkem Selbstbewußtsein, doch zugleich bescheidener über die seinen wissenschaftlichen Leistungen gesteckten Grenzen gedacht, als Robert von Mohl. In einem Briefe vom 28. April 1865 legte er gegen mich folgendes merkwürdige Selbstbekenntniß ab: „Ich habe in meinem Leben viel gearbeitet, obgleich ich auch in dieser Beziehung in meinen besten Jahren der Liebhaberei für die Tübinger Universitätsbibliothek allzugroße Opfer gebracht habe; allein wenn ich selbst eine Kritik meiner wissenschaftlichen Leistungen zu schreiben hätte, so würde sie streng genug ausfallen. Ich mache mir gar keine Illusion darüber, daß mir in dreifacher Beziehung viel gefehlt hat, um vollkommen Tüchtiges zuwege zu bringen. Ich bin ein schlechter Civilist, was mich auch im Staatsrechte mannigfach gehindert und namentlich in der Argumentation manchmal unsicher gemacht hat.

Meine Kenntniſſe der mittelalterigen deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte iſt eine ſehr mangelhafte; ich habe weder ein Intereſſe daran, noch reicht mein Gedächtniß dazu aus, und ſo iſt mir der Geiſt dieſer Zeit ſtets ein fremdartiger geblieben. Endlich bin ich nichts weniger als ein philoſophiſcher Kopf. Zwar macht es mich ganz unglücklich, wenn etwas unklar iſt, und ich habe mir auch immer Mühe gegeben, das, was ich dachte und ſagen wollte, für Andere klar zu machen; allein es fehlt mir jedes Verſtändniß der abſtrakten Probleme, und eine Argumentation aus einem metaphyſiſchen Syſteme heraus bleibt mir entweder ganz unverſtändlich oder hat keine überzeugende Kraft für mich. Mit ſolchen Mängeln kommt man über eine moderne Verſtändlichkeit und einige Bücherkenntniß nicht hinaus. Wohl weiß ich, daß auch bei Andern dies und jenes fehlt, und daß deßhalb die Zahl Derer, welche eine wirklich bedeutende und bleibende Stelle in der Wiſſenſchaft einnehmen, dieſelbe entweder mit einem Rucke auf einen ganz neuen Standpunkt ſtellen oder wenigſtens eine Arbeit, die omni exceptione major iſt, liefern, ſehr klein iſt; aber dadurch wird das eigene Bewußtſein nicht gebeſſert und bleibt das Gefühl, ganz einfach ſeinen Platz in der Menge nehmen zu müſſen.“ Strenger wird der ſtrengſte Kritiker Mohl nicht beurteilen, als er dies ſelbſt hier gethan

hat; aber die Gerechtigkeit urtheilsfähiger Sachgenoſſen wird nie vergeſſen, zu der Solie der von ihm ſelbſt ſo ſcharf gezeichneten Mängel auch die glänzenden Lichtſeiten hervorzuheben, welche ihn trotz alledem zu einem einzig daſtehenden Phänomen in unſerer ſtaatswiſſenſchaftlichen Literatur machten. Die ſolide Grundlage aller ſeiner wiſſenſchaftlichen Leiſtungen iſt die allumfaſſende Gelehrſamkeit, welche nur mit jenem deutſchen Fleiße errungen werden kann, worin Mohl ſeinem Ahnherrn Moſer wohl am nächſten gekommen iſt. Sein Wiſſen umfaßte die ſtaatswiſſenſchaftliche Literatur aller Zeiten, ſeine Arbeiten erſtreckten ſich auf die ſtaatlichen Zuſtände aller civiliſirten Völker. Aber ſeine Gelehrſamkeit war nie die todte, unfruchtbare des bloſen Polyhiſtors; ſeine univerſale Staatsbetrachtung ſuchte die ſtaatswiſſenſchaftliche Literatur aller Völker für die deutſche Wiſſenſchaft vom Staate, ſowie für die deutſche Staatspraxis möglichſt fruchtbringend zu machen. Kein deutſcher Staatsgelehrter vor ihm war ſo großartiger Kosmopolit im Wiſſen und zugleich ſo warmer Patriot im Herzen, wie er. Wohl mag Mohl mit Recht an ſich ſelbſt den Mangel einer eigentlich philoſophiſchen Begabung tadeln, und wir geben ihm darin Recht, daß eigentlich neue, umgeſtaltende Ideen, auch auf dem Gebiete der Staatswiſſenſchaften, ſchließlich doch nur von einer tiefern

philoſophiſchen Auffaſſung ausgehen können. Aber Mohls Abneigung gegen alle philoſophiſchen Spekulationen hat ihn auch glücklich vor manchen Abwegen bewahrt, auf welche viele ſeiner Zeitgenoſſen ſich verirrten. Jene Nebel einer naturphiloſophiſchen Betrachtung des Staates, jener Götzendienſt, welcher von Vielen mit dem an ſich höchſt werthvollen und unentbehrlichen Begriffe des Organismus getrieben ward: jene phyſiologiſchen Spielereien in der Staatswiſſenſchaft blieben ihm völlig fremd. Mochte man Mohls Staatsauffaſſung nicht hinreichend tief finden, ſo blieb ſie doch ſtets klar und nüchtern und haftete an den gegebenen Zuſtänden dieſer ſublunariſchen Welt, während ſich andere mit ihren Phantaſien in allen Himmeln herumtrieben und Staatstheorien aufſtellten, welche beſſer für Mond und Sterne als für die rauhe Wirklichkeit dieſer armen Erde paſſen. In dem Theoretiker Mohl ſteckte ein gutes Stück vom praktiſchen Staatsmann, wie dem praktiſchen Staatsmann ſtets wieder der gelehrte Theoretiker über die Schultern ſchaute. Das Beſtreben, einerſeits die Wiſſenſchaft mit praktiſchen Lebenserfahrungen zu durchdringen, andererſeits das praktiſche Staatsleben durch wiſſenſchaftliche Gedanken zu leiten und zu beherrſchen, gibt Mohls ganzer literariſcher Thätigkeit eine eigenthümliche Richtung, aber auch einen beſonderen Werth. Wichtiger, als alles

Andere, für den Schriftsteller auf staatswissenschaftlichem Gebiete ist aber der Muth, seine Ueberzeugung offen zu bekennen, welchen Mohl zu allen Zeiten bewährte, eine Eigenschaft, die auf der sittlichen, lautern Natur seines ganzen Wesens ruhte. Nicht als ob er seine Ansichten nie geändert hätte und der Belehrung unzugänglich gewesen wäre. Im Gegentheile, wo gewaltige Ereignisse vernehmlich gesprochen hatten, war er bereit, sein subjektives Urtheil der großen Logik weltgeschichtlicher Thatsachen unterzuordnen, wie er dies mehrfach in seiner Auffassung der deutschen Frage mit seltener Selbstverleugnung gethan hat. Aber überall können wir überzeugt sein, daß Mohl, wo er wissenschaftlich auftritt, die ganze volle Wahrheit ausspricht, wie sie bei ihm nach bestem Wissen und Gewissen feststand, daß er nie etwas beschönigt, was er für Unrecht hielt, daß er selbst aus Rücksicht nichts verschweigt, wo er sich offen auszusprechen für verpflichtet hielt. Wir haben gesehen, daß er bei maßvoller und loyaler Gesinnung „den Mannesmuth vor Königsthronen" nicht verleugnet, daß er sich nicht gescheut hat, die unversöhnliche Feindschaft eines allmächtigen Ministers durch eine kühne Kritik herauszufordern, wo es galt, für das Landeswohl einzutreten, daß er aber sich auch niemals gefürchtet hat, dem Götzen der Tagesmeinung muthig entgegenzutreten. Mohl

war ein Charakter im Leben wie in der Wissenschaft und auch in dieser Beziehung steht er, wie sein Ahnherr Moser, dem gegenwärtigen und kommenden Geschlechte als ein leuchtendes Vorbild da.

Dem Greise war ein glücklicher Lebensabend beschieden. Seine beiden Söhne hatten ihre Laufbahn mit gutem Erfolge begonnen, seine beiden Töchter waren glücklich verheirathet. Das ihm sonst so fremde Berlin wurde ihm zur zweiten Heimath, indem er dort im Hause seines Schwiegersohnes Helmholtz, im anregendsten Gedankenaustausche mit diesem großen Gelehrten und im engsten geistigen Verkehr mit dessen Gemahlin, seiner geistesverwandten Tochter, Anna v. Helmholtz, manche genußreiche Stunde verlebte. Hier erholte er sich von den langwierigen anstrengenden Sitzungen des Reichstags und dem aufregenden Parteitreiben am liebsten.

Obgleich Mohl sich Ende Oktober 1875 bereits in Karlsruhe unwohl fühlte, so war er doch, als die Einberufung zum Reichstage erfolgte, pflichttreu dem Rufe des Kaisers gefolgt. Am 1. November war er zu Berlin eingetroffen. Noch am Tage vor seinem Tode scherzte er über die unangenehme Ehre, beinahe das älteste Mitglied der Versammlung zu sein. In der Nacht vom 4. zum 5. November 1875 hat ein sanfter Tod seinem Leben ein Ende gemacht. Ohne jede Qual er-

loſch ſein Leben im Schlafe. Man fand ihn in der frühen Morgenſtunde des 5. November wie einen Schlummernden ruhig dahingeſtreckt, das Buch, in dem er geleſen, war ſeiner Hand entglitten. Die Lampe, die ihm geleuchtet, war, wie er ſelbſt, verglommen.

Mit ihm iſt ein reiches, beglücktes und beglückendes Daſein erloſchen. Möchte es der deutſchen Wiſſenſchaft nie an ſo unermüdlichen Arbeitern, den deutſchen Fürſten nie an ſo erfahrenen Rathgebern, dem deutſchen Volke nie an ſo muthigen Vertretern ſeines Rechtes fehlen, wie es Robert von Mohl, ein halbes Jahrhundert hindurch, in guten und ſchlimmen Tagen unerwegt geweſen iſt.

Anhang.

1.

Denkschrift aus dem Frühjahr 1867 über das damals in Frage stehende künftige Verhältniß von Nord- und Süddeutschland, verfaßt von R. v. Mohl.

(Aus den Acten des Staatsministeriums zu Karlsruhe.)

Die Nothwendigkeit, einen bestimmten Entschluß zu fassen über ihr Verhältniß zu dem norddeutschen Bunde, tritt für die süddeutschen Regierungen unabweisbar heran. In wenigen Wochen wird die Verfassung jenes Bundes festgestellt sein, und dann werden, nach bekannten Erklärungen, alsbald Verhandlungen mit den süddeutschen Staaten eröffnet werden.

Das Bedürfniß eines gemeinsamen Planes und Handelns von Seiten der letzteren bedarf keines Beweises. Es ist vielleicht nöthig nach dem Prager Frieden, jeden Falles förderlich für das Werk und nützlich in Betreff der zu erreichenden Bedingungen. Doch ist diese Gemeinschaftlichkeit auf die Regierungen, wenigstens zunächst, zu beschränken, und nicht etwa auch ein süddeutsches Parlament ad hoc zu berufen, um mit diesem den Plan festzustellen. Zeitverlust, materielle und formelle Schwierigkeiten stehen entgegen.

Bei den Verhandlungen mit Preußen ſind zwei verſchiedene Ziele möglich, entweder eine definitive Abmachung des ganzen Verhältniſſes oder eine Verabredung nur über das zunächſt Nothwendige, und bloße Anbahnung einer künftigen umfaſſenden und bleibenden Ordnung.

I. Für eine definitive und umfaſſende Geſtaltung ſind drei verſchiedene Zuſtände denkbar:

1. Vollſtändiges Anſchließen an den norddeutſchen Bund nach Maßgabe der jetzt feſtgeſtellten Verfaſſung desſelben;

2. Dualismus zweier Bünde mit gemeinſamen Organen für einzelne beſtimmte Gegenſtände;

3. Internationaler Bund aller einzelnen deutſchen Staaten zu beſtimmten Zwecken, etwa analog dem früheren Deutſchen Bunde.

Als Für und Wider jedes dieſer drei Gedanken mag hauptſächlich Folgendes geltend gemacht werden.

Zu 1. Für einen alsbaldigen völligen Anſchluß an den norddeutſchen Bund: Erfüllung des weit verbreiteten und mächtigen nationalen Einheitswunſches, mächtige internationale Stellung und deren Folgen: Sicherung der materiellen Intereſſen; Beſeitigung öſterreichiſcher und particulariſtiſcher Reſtaurationsplane, verſtändiges Unterwerfen unter ein ſchließlich doch Unvermeidliches. Gegen den Gedanken ſpricht: dynaſtiſche Abneigung, gegründet auf die Schmälerung der Souveränitätsrechte, Antipathie gegen Preußen bei einem bedeutenden Theile der Bevölkerung und der Kammern in Süddeutſchland, Mangel an Wollen und an Befugniß von Seite Preußens zu einer jetzt ſchon vorzunehmenden Aufnahme Süddeutſchlands in den norddeutſchen Bund; eminente Gefahr internationaler Verwicklungen. — Dieſer Plan iſt ſomit wohl als zur Zeit unausführbar zu betrachten.

Zu 2. Ohne Zweifel würden für die Bildung eines ſüddeutſchen Bundes neben dem norddeutſchen, und für die Organiſation einer gemeinſchaftlichen Inſtanz für beſtimmte allgemeine

Zwecke und Interessen diejenigen Sympathien und Factoren sein, welche gegen ein völliges Eintreten in den norddeutschen Bund sind; auch wären keine äußeren Schwierigkeiten zu besorgen. Dennoch sprechen überwiegende Gründe gegen eine Verfolgung dieses Planes. Zunächst wäre der Organismus ein äußerst schwerfälliger und verwickelter, wohl ohne Beispiel in der Geschichte der politischen Gestaltungen (dreifache Stufenfolge von constitutionellen Apparaten im einzelnen Lande, in jedem Bunde, bei dem gemeinsamen Organe). Hieraus ergäbe sich aber mit Nothwendigkeit: Verzögerung; Reibungen unter den verschiedenen Instanzen; absolutes Hemmniß bei Widerspruch nur Eines der Organe, als Folge hiervon aber wieder: materielle Leistungsunfähigkeit im Innern und gegen Außen viele und bittere Zwiste; Unzufriedenheit bei Regierungen und Bevölkerungen; sichere Aussicht auf baldige Wiederauflösung, auf fremde Intriguen, schließlich wohl wieder auf Krieg. Zuzufügen ist noch: künstliche Weiterausbildung des Gegensatzes zwischen Nord- und Süddeutschland, geringe Neigung in den drei übrigen süddeutschen Staaten für eine Hegemonie Bayerns. — Auch dieser Gedanke erscheint somit als unräthlich und unausführbar.

Zu 3. Genauer präcisirt wäre hier die Rede von einem blos internationalen Bunde sämmtlicher noch bestehender Deutscher Staaten, als souveräne Existenzen, ohne Rücksicht auf ihre etwaigen sonstigen Gestaltungen und Bündnißverhältnisse, namentlich also mit Ignorirung des norddeutschen Bundes als einer Einheit vieler dieser Staaten. Für die zu bildende Gesammtheit wäre wohl unerläßlich: eine beschließende Versammlung von Bevollmächtigten, eine Executiv-Gewalt; eine controlirende populäre Repräsentation. — Für einen solchen Plan läßt sich unzweifelhaft anführen, daß er formell bequem für die Führung der Verhandrungen wäre, da die Verfassung des alten Bundes einfach als Basis derselben angenommen werden könnte; sodann die wohl anzunehmenden Sympathien zahlreicher, auch norddeutscher, Regierungen; vielleicht endlich die Mehrheit in einigen süddeutschen

Kammern. — Man kann sich aber nicht verhehlen, daß große Bedenken der Hoffnung auf ein Gelingen entgegen stehen. Vor Allem ist doch kaum eine Zustimmung Preußens in Aussicht zu nehmen, welches wieder vieles verlieren würde von dem, was es eben gewonnen hat, und nichts von dem gewinnen, auf was es zweifelsohne hofft. Sodann wäre ein solcher loser Bund ein sehr unvollkommener Ausdruck des nationalen Einheitsgedankens und würde wohl eine tiefe und weitverbreitete Mißstimmung bei einer mächtigen Partei erzeugen. Dies um so mehr, als nicht nur die gerechten Vorwürfe gegen den alten Bund, sondern auch alle Verläumdungen und Verkennungen desselben alsbald würden geltend gemacht werden. — Es scheint somit auf eine Realisirung dieses Gedankens wenig zu rechnen zu sein.

Wenn nun aber doch der Versuch gemacht werden will, so dürften nachstehende Grundzüge vorzuschlagen sein:

a) Bundesversammlung. — Mitglieder: sämmtliche selbständige deutsche Staaten. — Stimmenverhältniß analog dem für den norddeutschen Bund festgesetzten; für die süddeutschen Staaten etwa 6, 4, 3, 2 Stimmen. — Versammlungsort: Berlin. — Dauer der Sitzungen: nur periodisch und nach Bedürfniß; Einberufung durch Preußen oder auf Verlangen einer bestimmten Stimmenzahl. — Vorsitz: Preußen. Competenz: Alle allgemeinen bleibenden Beschlüsse; Krieg und Frieden; Umlagen.

b) Executivgewalt. Die Einschiebung einzelner Organe zur Vollstreckung der Beschlüsse und Aufrechterhaltung der Bundesordnung ist wohl durch die Erfahrung des alten Bundes als unmöglich erwiesen, auch dürfte ohne eine passende Einräumung an Preußen in dieser Richtung an eine Zustimmung desselben zu dem ganzen Plane nicht zu denken sein. Es scheint aber eine doppelte Einrichtung nöthig.

Die einfache Vollstreckung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, somit die beständige Oberaufsicht in dieser Beziehung, stünde Preußen zu; ein, unter dem Präsidium von Preußen aus

etwa vier Mitgliedern bestehender Ausschuß, Bundesrath, würde allgemeine Vollziehungsmaßregeln berathen und anordnen, Frieden unter den Bundesgenossen provisorisch bis zum Austrage der Sache erhalten, das Kassen- und Rechnungswesen überwachen.

c) Volksvertretung. Die Nothwendigkeit der Einreihung eines populären Elementes in den Bundesorganismus ist unzweifelhaft; doppelt so durch den Vorgang des norddeutschen Parlamentes. Theils aus diesem Grunde, theils zur Vermeidung unabsehbarer Verschleppungen und Streitigkeiten kann diese Mitwirkung nicht an die Kammern der einzelnen Staaten verwiesen werden, sondern muß am Bunde selbst die Versammlung eingerichtet werden. Um nicht die Wahlen allzusehr zu häufen und zur Vermeidung verschiedener Principien bei wesentlich gleichen Aufgaben erscheint es wohl als das gerathenste, das norddeutsche Parlament in seinem ganzen Bestande auch für den weiteren Bund zu verwenden, demselben aber für die süddeutschen Staaten nach gleichem Wahlgesetze die entsprechende Zahl von Mitgliedern beizufügen.

Als selbstverständlich ist zu betrachten: abgesonderte (so mit dem norddeutschen Parlamente nicht vermischte) Zusammenkunft; ausschließliche Zuständigkeit in Sachen des weiteren Bundes, sowohl dem norddeutschen Parlamente als den einzelnen Kammern gegenüber; Einberufung durch Preußen, oder auf einstimmigen Antrag des Bundesrathes.

Die Zuständigkeit wird einfach nach den Bestimmungen im norddeutschen Bunde für dessen Parlament zu regeln sein, da eine Verschiedenheit die mannigfachsten Unzuträglichkeiten hätte, Preußen auch jeden Falles zu einer Erweiterung sich nicht verstehen wird.

d) Zweck und Inhalt des Bündnisses. Als Zweck ist außer der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Integrität der einzelnen Staaten (nach Art. 2 der Bundesverfassung von 1815) auch die Ordnung gemeinsamer Interessen, sei es der Regierungen, sei es der Bevölkerungen, ausdrücklich zu erwähnen.

Die äußere Sicherheit ist herbeizuführen durch Ausbildung

der beſtehenden Schutz- und Trutz-Bündniſſe zu einer militäriſchen Einheit ſowohl der Organiſation als des Oberbefehls; eine wirkſame Inſpektion im Frieden, unerläßlich nach den Erfahrungen in dem alten Bunde; Ordnung des Feſtungsweſens.

Für die innere Sicherheit wird die, oben b, der Executivgewalt eingeräumte Befugniß ſorgen; ferner das Bundesgericht (ſ. unten f).

Die gemeinſamen Intereſſen können, ihrem Inhalt nach, nur nach den Beſtimmungen des norddeutſchen Bundes, namentlich in Art. 3 und 4 der Verfaſſung desſelben, präciſirt werden. Weiteres wird Preußen nicht zugeſtehen, mit Wenigerem ſich die öffentliche Meinung in Süddeutſchland nicht begnügen.

Für die Ordnung der gemeinſamen Intereſſen im Einzelnen ſteht an ſich die Wahl zwiſchen Vertrag und Geſetzgebung; dieſe Wahl iſt aber ſchwer zu treffen.

Die Vortheile einer Feſtſtellung durch Vertrag ſind: ſchnellere ſtaatsmänniſchere und conſequentere Feſtſtellung, ferner die Vermeidung der bekannten Nachtheile einer Behandlung von Geſetzesentwürfen in repräſentativen Körperſchaften. Nachtheilig dagegen iſt die Unmöglichkeit einer vertragsmäßigen vollſtändigen Ausarbeitung ſo vieler und ſo ſchwieriger Gegenſtände vor der politiſch drängenden Abſchließung des Bundesvertrages. Selbſt die Feſtſtellung allgemeiner Grundſätze ſcheint zu viel Zeit in Anſpruch zu nehmen. — Daß die Vortheile einer geſetzgeberiſchen Ordnung (nach Abſchluß des Bundes) nämlich die Möglichkeit einer ruhig überlegten und den betreffenden Gegenſtand mit einemmale abſchließenden Feſtſtellung ſehr beeinträchtigt werden durch die unvermeidlichen Zögerungen einer commiſſariſchen Bearbeitung des Entwurfes und durch die Schwierigkeiten einer parlamentariſchen Durchſetzung desſelben, iſt unleugbar; allein dies beſeitigt jene Unmöglichkeit nicht.

Wenn daher der Bundesvertrag aus politiſchen Gründen ſchleunig abgeſchloſſen werden muß, — wie wohl der Fall ſein

wird, — so kann höchstens von dem Versuche die Rede sein, allgemeine leitende Grundsätze über die gemeinsamen Gegenstände in das Vertragsinstrument zu bringen. Ohne Zweifel wird aber selbst dieser bei Preußen auf Widerstand stoßen, da dadurch auch für den norddeutschen Bund präjudicirt werden würde.

e) Aufnahme von Freiheitsrechten in den Bundesvertrag, — nach Analogie des Art. 12 ff. der alten Bundesverfassung. Sehr wünschenswerth wegen Befriedigung der öffentlichen Meinung und wegen Erleichterung der Durchsetzung des Vertrages in den süddeutschen Kammern; ohne Zweifel aber schwer zu erreichen nach den Vorgängen im norddeutschen Parlamente.

i) Bundesgericht. Versuch der Constituirung eines solchen sehr wünschenswerth, da sonst nicht einmal die mangelhaften Einrichtungen der Bundesausträgalgerichte und die rechtliche Entscheidung von Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich bleiben. Vielleicht wäre wenigstens zunächst die Bestellung des jetzt schon, allerdings zu einem andern Zweck, von dem norddeutschen Bunde verwendeten Oberappellationsgerichts in Lübeck zu erreichen.

g) Dauer des Bundesvertrags. Bei der wohl von keiner Seite bestrittenen nur provisorischen Bedeutung der in Frage stehenden Verbindung von Nord- und Süddeutschland wäre eine Herübernahme des Art. 1 der Bundesverfassung von 1815 eine unwürdige Phrase, und könnte doch die Festsetzung der Beständigkeit und Unauflösbarkeit später ein Hinderniß für Veränderungen sein. Eine vorläufige Gültigkeit auf 10—12 Jahre dürfte vollkommen genügen.

II. Sollte — was sicherlich im Bereiche der Möglichkeit ist — eine Verhandlung mit vorstehenden Grundlagen nicht beliebt werden, sei es von den süddeutschen Cabineten, sei es von Preußen, — so würde nichts übrig bleiben, als über das unmittelbar Dringende eine Uebereinkunft zu schließen und einer künftigen besseren Constellation eine vollkommenere Bildung zu überlassen.

Als unmittelbar dringlich ist aber zu bezeichnen: die Ordnung

der Militärverhältnisse und die der materiellen allgemeinen Interessen, namentlich also des so unsicher gewordenen Zollvereins.

Es wäre eine solche Beschränkung ein klägliches pis-aller, begleitet von manchen und schweren Nachtheilen (Agitation anstatt Beruhigung, mangelhafte äußere Stellung u. s. w.), allein als das einzig Erreichbare zunächst hinzunehmen und als ein Ausgangspunkt für Weiteres zu benützen.

Die militärischen Verabredungen mögen hier, als von zuständigerer Seite ohne Zweifel erwogen und vielleicht in Verhandlung genommen, übergangen werden.

Was aber die materiellen Interessen und vor Allem die Verlängerung und Befestigung des Zollvereins betrifft, so kann es wohl keinem Widerspruche begegnen, daß dem gegenwärtigen ebenso unwürdigen als materiell nachtheiligen Zustande um jeden Preis ein Ende gemacht werden muß. Da nun Graf Bismarck erklärt hat, unter keinen Umständen die künftigen Zollverhältnisse anders als im Wege der Gesetzgebung zu behandeln, so bleibt nur die Alternative, entweder die mit Sicherheit zu erwartende Kündigung des Zollvereins anzunehmen, oder aber ein Mittel zu suchen, an dieser Gesetzgebung Antheil zu nehmen.

Ersteres ist wohl ernstlich außer Frage; die Erfahrung hat die Unausführbarkeit gezeigt, und es darf auch auf die möglichen, vielleicht wahrscheinlichen schweren politischen Folgen einer solchen in die ganze Volkswirthschaft des Südens verhängnißvoll einschneidenden Maßregel aufmerksam gemacht werden.

Eine Betheiligung an legislativer Ordnung aber läßt sich entweder in der Form eines besonderen Zoll-Parlaments denken; oder durch Eintritt der Süddeutschen in den norddeutschen Bundesrath und in den norddeutschen Reichstag ad hoc. Sachlich wäre beides wohl gleich, indem doch auch das Zollparlament norddeutscher Seits aus dem Reichstage bestehen würde; die etwaigen formell für die Südstaaten sich ergebenden Vortheile einer nominell besondern Versammlung möchten aber leicht mehr als aufgewogen

werden durch die Reibungen, welche bei der Ordnung von Details und Folgerungen entstehen würden. So anomal und gewiß auch in manchen Beziehungen unzweckmäßig ein Eintritt der süddeutschen Regierungen in den Bundesrath und der Abgeordneten in den Reichstag zum Zweck von Zoll- und Gewerbegesetzen wäre, so scheint also doch dieser Weg eingeschlagen werden zu müssen. Daß sich an eine solche zunächst nur partielle und engumschriebene Theilnahme ohne Zweifel bald auch noch weiteres Gemeinsames knüpfen würde, ist richtig, wäre aber weit entfernt, ein Unglück zu sein.

Daß in solchem Falle die Wahlen der süddeutschen Zolldeputirten nach dem norddeutschen Wahlgesetze vorzunehmen wären, ist wohl selbstverständlich.

2.

Ein Brief R. v. Mohls über die staatsrechtliche Krisis des Jahres 1866.

Hochgeehrtester Herr und Freund!

Ich habe die Freude gehabt, bei meiner Rückkehr aus dem Wildbad Ihr Werk anzutreffen*) und heute denn auch Ihr gütiges Schreiben vom 6. d. M. zu erhalten.

Durch mancherlei Abhaltungen, welche mich nach meiner Rückkunft betrafen, bin ich bis jetzt nur im Stande gewesen, den Abschnitt über die Auflösung des Bundes und über die Gründung des norddeutschen Bundes zu lesen. Sie gestatten mir offen zu gestehen, daß ich auch hier wieder die alte Bemerkung bestätigt gefunden habe, es sei schwer oder vielmehr geradezu unmöglich, die neueste Geschichte ganz richtig zu schreiben, blos auf Grund-

*) Die Krisis des deutschen Staatsrechts im Jahre 1866, von Hermann Schulze. Leipzig 1867. (Ein Nachtrag zur Einleitung in das deutsche Staatsrecht.)

lage der alsbald veröffentlichten amtlichen Urkunden. Nicht nur iſt in dieſen nicht eben alles richtig, ſondern noch weit mehr wird nicht alles Richtige geſagt. Ich glaube daher, daß die Geſchichte der Auflöſung des Bundes mit der Zeit in manchen wichtigen Punkten eine weſentlich andere Färbung erhalten wird, als dies nach dem bisherigen Material möglich iſt. Glauben Sie nicht, daß bei mir eine Abneigung gegen Preußen oder auch gegen Herrn von Bismarck perſönlich ſpricht, — eine Abneigung, welche ich gar nicht habe, — wenn ich manche Vorgänge und deren Vorbereitung anders auffaſſe, als Sie es gethan haben. Es würde viel zu weit führen und ich bin dazu auch gar nicht vorbereitet, wenn ich meinerſeits verſuchen wollte, die ganze Geneſis des jetzigen Zuſtandes darzuſtellen; allein einige wenige bezeichnende Punkte darf ich vielleicht hervorheben. Sie ſagen gelegentlich, Preußen ſei von dem Bunde in ſeinen Beſtrebungen niemals unterſtützt, ſondern vielmehr immer durchkreuzt worden. Geſtatten Sie mir die Ueberzeugung auszudrücken, daß gerade das Gegentheil der Fall war, das heißt, daß der Bund in den freilich wenigen Fällen, in welchen er etwas Nützliches und Nationales wollte, hauptſächlich an Preußens Nichtbeitritt ſcheiterte. Ich erinnere mich noch ſehr wohl, mit welchem Erſtaunen mir allmählich und zwar nicht etwa durch eigene Schlüſſe, ſondern durch die unumwundenſten Aeußerungen und ſelbſt Warnungen vertrauter preußiſcher Freunde klar wurde, daß es vollkommen feſtſtehendes Syſtem der preußiſchen Staatsmänner war, nichts Nützliches am Bunde zu Stande kommen zu laſſen, weil dieſes nur den Bund ſtärken würde, dieſer aber je früher je beſſer zu Grund gehen müſſe. Auf meine Einwendungen, daß Preußen ſich auf ſolche Weiſe nur ſelbſt ſchade, indem es ja doch früher oder ſpäter der Erbe aller dieſer Dinge ſein werde und daß es ſein moraliſches Anſehen im übrigen Deutſchland daran ſetze anſtatt es zu ſteigern, wurde ſchon vor 6 und 8 Jahren erwidert: mit moraliſchen Mitteln gehe die Sache doch nicht, und man ſei nur der dupe von Oeſterreich. Dieſes ſtelle ſich an, als

ſei es mit allen ſolchen Verbeſſerungen einverſtanden, denke aber nicht daran, ſie in ſeinen Staaten auszuführen und ſo hätte Preußen nur die Mühe und den Nachtheil von Aenderungen und den Schaden einer Befeſtigung des Bundes. Der Bund konnte freilich nicht beſtehen, da er gar nichts leiſtete; allein hart iſt es doch, daß ihm der Vorwurf gerade von der Seite gemacht wird, welche mit Bewußtſein daran ſchuld war. Es mag dies ſchlaue Politik geweſen ſein; für eine löbliche kann ich ſie nicht halten und ob es eine richtige war, wird der weitere Verlauf der Weltereigniſſe zeigen, die ich, zu meinem aufrichtigen Bedauern, noch keineswegs für abgeſchloſſen erachte. Hier heißt es denn freilich, wie ſo oft in der Welt: qui vivra verra.

Ein anderer Punkt. Sie tadeln den Herzog Friedrich von Holſtein, daß er die für Preußen nothwendigen Bedingungen nicht angenommen habe. Erlauben Sie mir, dies entſchieden zu leugnen. Ich habe eine, aus naheliegenden Gründen nicht veröffentlichbare, Correſpondenz desſelben mit den höchſten Perſonen in Preußen in Händen gehabt, in welcher eine Reihe von Bedingungen aufgeſtellt war, mit deren Annahme die Sache fertig ſein ſollte. Dieſe Bedingungen wurden von dem Herzoge pure angenommen. Allein wenige Tage darauf kam Düppel und Alſen und dann hieß es, die Verhältniſſe hätten ſich gänzlich geändert. Ich ſage dies nicht, um die politiſchen Gründe zu beſtreiten, welche Sie für die Nothwendigkeit einer Erwerbung der Herzogthümer für Preußen anführen, ſondern beſtreite nur die geſchichtliche Richtigkeit des Herganges, zu welcher Sie durch amtliche Aktenſtücke verführt worden ſind. Auch ich glaube, daß Herzog Friedrich Fehler gemacht hat; allein ſie liegen gerade in entgegengeſetzter Richtung von dem, was man ihm gewöhnlich vorwirft.

Nun noch nur eine Thatſache, um Ihre Geduld nicht zu lange in Anſpruch zu nehmen. Sie erörtern ausführlich die Bundeswidrigkeit des Beſchluſſes vom 14. Juni 1866; ich will dies ganz dahin geſtellt ſein laſſen, ob ich gleich in dem einen oder in dem

andern Punkte anderer Meinung bin. Allein ſo viel müſſen Sie mir erlauben zu bemerken, daß in ernſter Geſchichtſchreibung der Vorgänge dieſem Bundesbeſchluſſe gar keine reelle Bedeutung gegeben werden kann. Wenn er auch gar nicht gefaßt worden wäre, wenn Preußen die Majorität der Verſammlung für ſich gehabt hätte, ſo wäre es doch an dieſem Tage aus dem Bunde getreten und hätte den Krieg begonnen. Ich kann Ihnen als poſitive Thatſache verſichern, daß Herr von Savigny zwei Erklärungen in der Taſche bei ſich hatte; die eine, welche er wirklich abgegeben hat, nachdem der Antrag die Majorität erhalten hatte; eine zweite für den Fall, wenn Preußen die Mehrheit gehabt hätte. Auch in dieſem Falle wäre es ausgetreten, unter dem Vorwande, daß ſchon die bloße Behandlung der Frage eine grobe Verletzung ſei. Und in der That, es konnte ja nicht mehr anders; die Truppen ſtanden ja überall an den Grenzen und rückten noch an demſelben Abend ein.

Sie würden mich, verehrteſter Herr und Freund, vollkommen mißverſtehen, wenn Sie aus dem Vorſtehenden abnehmen wollten, ich mißbillige politiſch das Vorgehen Preußens und ich erkenne nicht vollkommen die bewundernswerthen Leiſtungen von Heer und Volk an. Ich weiß auch ſehr wohl, daß man welthiſtoriſche Begebenheiten nicht mit der Schablone eines Civilprozeſſes mißt und daß es dabei nicht ohne harte Püffe für das Recht abgeht. Was ich zunächſt nur andeuten wollte, iſt, daß die Geſchichte des Eroberungskrieges im vorigen Jahre (denn das war er doch einfach) noch nicht mit Sicherheit und vollſtändiger Richtigkeit beſchrieben werden kann. Was ich aber bedaure, iſt, daß die Sache, wenn ſie doch einmal begonnen und ſo wie geſchehen begonnen wurde, nicht bis zum Ende durchgeführt worden iſt. Sie können uns Süddeutſchen, welche wir uns in der troſtloſeſten politiſchen Lage befinden, nicht zumuthen, daß wir eine Freude an dem haben, was geſchehen iſt, noch an dem, was uns aller Wahrſcheinlichkeit nach noch bevorſteht. Meine Ueberzeugung iſt, daß Frankreich ebenſowenig ſogleich losgeſchlagen hätte, wenn auch die ſüd-

deutſchen Staaten alsbald in den Bund hereingenommen worden wären, und daß nicht die Furcht vor einem Kriege mit Frankreich es verhindert hat, ſondern lediglich die Abneigung Bismarcks gegen die „ſüddeutſchen Krakehler" im Parlamente, und weil er nicht glaubte, daß Preußen auf einmal ſo viel verdauen könne. Auch dies iſt nicht etwa eine bloße Conjectur von mir, ſondern ich weiß ſeit Jahren aus erſter Hand, daß dies ſeine Anſicht war. Ich gebe zu, es läßt ſich für dieſe Politik manches ſagen, ſchließlich halte ich ſie aber doch nicht für die richtige. Jetzt iſt es freilich zu ſpät.

Ich bin gegen alle meine Gewohnheit in Erörterung über abweichende Anſichten in Betreff der jüngſten Ereigniſſe eingegangen, weil ich doch nicht einfach ſtillſchweigen wollte über den Theil Ihres Werkes, mit welchem ich nicht ganz einverſtanden ſein kann und weil ich doch wenigſtens einige Punkte andeuten wollte, auf welchen meine Ueberzeugung beruht, daß die Geſchichte des Jahres 1866 nach dem bis jetzt veröffentlichten Material noch nicht endgültig geſchrieben werden kann.

Ich fürchte Ihre Nachſicht nur allzulange mißbraucht zu haben und bitte daher nur kurz noch, mir Ihre gütigen Geſinnungen ferner bewahren zu wollen, auch wenn wir über dieſen oder jenen Punkt der Zeitgeſchichte oder Politik verſchiedener Meinung ſein ſollten.

München, den 12. Auguſt 1867. R. v. Mohl.

3.

Glückwunſchſchreiben der juriſtiſchen Facultät zu Breslau zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum an Robert v. Mohl.

(Verfaßt von Prof. Dr. Hermann Schulze.)

Hochverehrteſter Herr!

Seit einem halben Jahrhundert haben Sie nunmehr das Feld des öffentlichen Rechtes, ſowie der geſammten Staats-

wiſſenſchaften, unermüdlich, mit rüſtiger Hand bebaut. Die Saaten, welche Sie dieſem Boden anvertraut, ſind herrlich aufgegangen und haben hundertfältig Frucht getragen. Darum reicht Ihnen heute an dem fünfzigjährigen Jubelfeſte Ihrer juriſtiſchen Doctorwürde die deutſche Wiſſenſchaft den wohlverdienten Erntekranz. Sie ſelbſt aber können auf die durchmeſſene Bahn mit reicher innerer Befriedigung zurückblicken. Als Sie im Jahre 1821, eines hochangeſehenen Vaters hoffnungsvoller Sohn, Ihre Diſſertation «de discrimine ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae» zu Tübingen öffentlich vertheidigten, zeigten Sie ſchon durch Wahl und Behandlung dieſes Themas, daß Sie, an der Grenzſcheide zweier Epochen unſeres Staatslebens, den Geiſt der Vergangenheit und der Gegenwart richtig zu unterſcheiden wußten, daß Sie ſelbſt aber der Neuzeit, dem Aufbau des conſtitutionellen Rechtsſtaates mit allen Ihren Kräften zu dienen gewillt ſeien. Dies Ziel haben Sie niemals aus den Augen verloren, mochten Sie dem deutſchen Volke die Verfaſſung des großen transatlantiſchen Bundesſtaates in kräftigen Grundzügen darlegen oder das Staatsrecht Ihres engeren Vaterlandes mit juriſtiſcher Schärfe und geſchäftsmänniſcher Sachkunde entwickeln. Durch Ihr „Staatsrecht des Königreichs Würtemberg“ brachen Sie für die Behandlung des Staatsrechts der deutſchen Einzelſtaaten ebenſo neue Bahn, wie Sie durch Ihre „Polizeiwiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaates“ einer neuen wiſſenſchaftlichen Aera auf dieſem Gebiete vorgearbeitet haben.

Einzig in unſerem Bücherſchatze, ein bewunderungswerthes Denkmal deutſchen Gelehrtenfleißes, ſteht Ihre „Geſchichte und Literatur der Staatswiſſenſchaften“ da, welche die Strahlen aus den ſtaatswiſſenſchaftlichen Schriften aller Völker und Zeiten, wie in einem Brennpunkte, zu ſammeln verſtanden hat.

Von Ihrer erſten Jugendſchrift bis zu Ihren letzten erfahrungsreichen Monographien über: Staatsrecht, Völker-

recht und Politik" erscheint Ihre literarische Thätigkeit, im innigsten Einklange mit Ihrem ganzen öffentlichen Leben, wie eine große zusammenhängende Gedankenarbeit, wie ein harmonisches Kunstwerk aus Einem Gusse.

Wie Sie Namen und Begriff des Rechtsstaates zuerst in die deutsche Wissenschaft eingeführt haben, so sind Sie auf dem Lehrstuhle, wie im Ständesaale, im Parlamente zu Frankfurt, wie auf dem Ministersitze und im Schooße des Bundestages, für deutsches Reich und Recht, für bürgerliche Freiheit, wie für staatliche Ordnung, in guten und bösen Tagen, ebenso muthig als maßvoll eingetreten.

Viele Ihrer treuen, geistesverwandten Mitkämpfer sind dahingegangen, ohne den großen Morgen wiedererstandener deutscher Herrlichkeit mit erlebt zu haben. Ihnen ist es vergönnt gewesen, das, wofür auch Sie gestrebt und gestritten haben, den deutschen Nationalstaat, mit eigenen Augen erstehen zu sehen.

Ihr Jubelfest fällt in das Jahr 1871, das größte Jahr, welches die zweitausendjährige Geschichte unseres Volkes in ihren Annalen zu verzeichnen hat.

In Ihrer schönen schwäbischen Heimath liegen die Stammburgen der beiden glorreichsten Kaisergeschlechter nachbarlich zusammen. Was den Hohenstaufen nicht gelungen, haben die Hohenzollern vollbracht. Das kühne Wort: „Vom Sels zum Meere" ist im Jahre 1871 wahr geworden. Deutschland ist Eins im Nord und Süd. Fester als je gegründet steht das deutsche Reich auf den beiden unerschütterlichen Fundamenten guten Rechtes und starker Macht. Geeint in diesen gemeinsamen patriotischen Gefühlen, sprechen wir den Wunsch aus, daß es Ihnen, geboren als ein Bürger des alten Reiches, beschieden sein möge, im neuen Reiche deutscher Nation noch manches Jahr in ungeschwächter Kraft zu verleben und die Wissenschaft mit manchem werthvollen Geisteserzeugnisse zu bereichern. Von der östlichen

Grenzwacht deutſcher Sitte reichen Ihnen heute ſämmtliche Mitglieder der juriſtiſchen Facultät zu Breslau die Hand und feiern im Geiſte mit dem zahlreichen Kreiſe Ihrer Schüler, Freunde und Verehrer dieſen ſeltenen Ehrentag deutſcher Wiſſenſchaft. Gott ſei mit Ihnen und Ihrem ganzen Hauſe!

Breslau, im Auguſt 1871.

C. F. Winter'ſche Buchdruckerei.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART

MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911